

BASLER STUDIEN ZUR RECHTSWISSENSCHAFT

Herausgegeben von E. Ruck, O. A. Germann, K. Spiro, J. G. Fuchs,  
H. Hinderling, G. Stratenwerth, K. Eichenberger, F. Vischer

---

Heft 93

# Das Rechtsphänomen in der Philosophie Wilhelm Diltheys

von

von Dr. iur. Nikolaus Kreissl



Helbing & Lichtenhahn  
Basel und Stuttgart 1970

## Versuch einer Aussonderung der besonderen Rechtsvorstellungen in Diltheys Philosophie des Lebens

### § 1 Objektiver Geist, Objektivation und Recht

Aus dem vorangehend Entwickelten ist bereits deutlich geworden, daß das *Recht* Dilthey immer nur als eine *geschichtliche Objektivation des Lebens* selbst, als eine konkrete, geschichtliche Explikation des objektiven Geistes begegnen kann.

Geist bedeutet Dilthey ganz allgemein den Oberbegriff, der alle Formen der Lebensäußerungen erfassen kann, die als „oberste Grenze“ der Tatsachen der Natur nicht unter die Möglichkeit der ursächlichen Zergliederung eines Naturablaufes fallen<sup>1</sup>. Damit ist schon gesagt, daß dieser Geistbegriff eine durchaus immanente, geschichtliche Größe ist. Dilthey betont: „Der Geist ist aber ein geschichtliches Wesen, das heißt er ist von der Erinnerung des ganzen Menschengeschlechtes erfüllt, die in Abbrüviaturen in ihm lebt, und er kann von ihr erfüllt sein, weil er sie aus sich hat erzeugen können“<sup>2</sup>. So hat Dilthey dann bei der Übernahme des Hegelschen Begriffs „objektiver Geist“ diesen Terminus benützt, um „Gegebenes“ zu analysieren<sup>3</sup>, nämlich die geschichtliche und zugleich verstandene Welt. Wenn es heißt, daß der Gegenstand der Geschichte in dem Inbegriff der Lebensäußerungen gegeben sei<sup>4</sup>, so deckt sich das eben durchaus mit dem, was Dilthey unter objektivem Geist verstanden wissen will. In diese Fassung ist schon die Möglichkeit impliziert, sich dieses objektiven Geistes in der geschichtlichen Wirklichkeit auch zu versichern. Er wird uns faßbar in den mannigfachen Formen, in denen die zwischen den Individuen bestehende Gemeinsamkeit sich in der Sinnenwelt objektiviert. In diesem objektiven Geist ist die Vergangenheit dauernde beständige Gegenwart für uns. Sein Gebiet reicht von dem Stil des Lebens, den Formen des Verkehrs, zum Zusammenhang der Zwecke, den die Gesellschaft gebildet hat, zu Sitte, *Recht*, Staat, Religion, Kunst, Wissenschaft und Philosophie<sup>5</sup>. In dieser Sicht sieht Dilthey zum Beispiel bereits

<sup>1</sup> Vgl. I, 16, 17. Zum Naturbegriff Diltheys siehe auch LÖWITZ, Die Dynamik der Geschichte und der Historismus, Eranos Jahrbuch XXI, Zürich 1953, S. 228, 229, ferner LÖWITZ, Mensch und Geschichte, aaO., S. 184.

<sup>2</sup> VII, 277.

<sup>3</sup> Vgl. VII, 150.

<sup>4</sup> Vgl. VII, 246.

<sup>5</sup> VII, 208.

in der Objektivation „Recht“ selbst den objektiven Geist, andererseits wird die Objektivation „Recht“ als ein Ausdruck des objektiven Geistes verstanden, so wenn sich für Dilthey dessen Realisierung vom flüchtigen Ausdruck bis zur jahrhundertelangen Herrschaft einer Verfassung oder eines Rechtsbuches<sup>6</sup> vollzieht. Dies ist jedoch keine terminologische Verwechslung, sondern zeigt die Komplexität des Sachverhalts deutlich; denn vom Lebensbegriff Diltheys her ist objektiver Geist eben selbst Lebensausdruck<sup>7</sup>.

Durch die Objektivation eröffnet sich die Möglichkeit des Verstehens des objektiven Geistes und seiner besonderen Erscheinungsformen, zu denen das Recht zählt. Allgemein läßt sich sagen, in Bezug auf das Recht ist Objektivation alles, was uns als empirisch-zeitliches Faktum, als Außenseite eines Geistigen, einer „inneren“ Verfassung eines historischen Zusammenhangs entgegentritt, der auf die „äußere *Bindung der Willen in eindeutiger Abmessung* gerichtet“<sup>8</sup> ist. Dieser historische Zusammenhang findet in seinen Objektivationen die äußerste Möglichkeit einer Fixierung, Konkretisierung, der nie festwerdenden Lebendigkeit des Lebens<sup>9</sup>. Dilthey versichert, daß der objektive Geist nicht aus der Vernunft verstanden werden könne, vielmehr ein Rückgang auf den Strukturzusammenhang der Lebenseinheiten notwendig sei, der sich in den Gemeinschaften fortsetze<sup>10</sup>. Erkenntnis einer historischen Rechtsordnung ist also Rückgang auf ein objektives Gebilde von einer nur diesem eigenen Gesetzmäßigkeit, und dieser besondere Charakter hat seine Grundlage für Dilthey in einer bestimmten Daseinsverfassung menschlichen Lebens. Das Verstehen der Rechtsobjektivation ist notwendig von dieser Rückbeziehung auf den geschichtlichen Gesamtzusammenhang abhängig. Alle Einzelercheinungen des Rechts müssen darauf bezogen und gedeutet werden; andererseits aber wird dieser geschichtliche Werthorizont des Rechts gerade in den betreffenden Objektivationen manifest<sup>11</sup>.

<sup>6</sup> VII, 146.

<sup>7</sup> DIWALD, aaO., S. 176, sagt deshalb: „Auf das Leben hin gesehen ist objektiver Geist ... seinerseits ... Objektivation, aber geschichtlich wird er uns erst dann zugänglich, wenn er sich selbst objektiviert hat. Genau genommen wäre dann seine Objektivation eine Objektivation von einer Lebensobjektivation, nämlich dem objektiven Geist.“

<sup>8</sup> VII, 84.

<sup>9</sup> Siehe auch BARING, aaO., S. 85 ff.

<sup>10</sup> Vgl. VII, 150 und 157.

<sup>11</sup> Darin steckt die ganze Problematik des Zirkels des Verstehens, denn das Ganze baut sich aus den Teilen auf, und die Teile sind, wenn überhaupt, nur in ihrem Verhältnis zum Ganzen des historischen Zusammenhangs bedeutsam und verständlich.

Halten wir uns wieder vor Augen, daß in der Vorstellung Diltheys das geschichtliche Leben seinen Vollzug in einer beständigen Bildung, Umgestaltung und Verwerfung von Werten und Zwecken findet. In diesem Schöpfungsprozeß ist das Recht ein Teilbereich. Dieser Prozeß, an dem Individuen, Gemeinschaften, Kultursysteme in vielfältiger Verflechtung als Träger beteiligt erscheinen, verläuft nicht in der Form willkürlicher, unzusammenhängender Sprünge, sondern das Ganze ist zu einem Wirkungszusammenhang verbunden, in dem die einzelnen geschichtlichen Erscheinungen ihre bestimmten Plätze haben, die ihre Bedeutung charakterisieren, und dadurch in ihrer Gesamtheit die Gesamterscheinung, den objektiven Geist. Mit anderen Worten, die Zusammenhänge der Geschichte tragen für Dilthey den Charakter immanenter Teleologie<sup>12</sup>. Er versteht darunter einen Zusammenhang von Leistungen, der in der Struktur eines Wirkungszusammenhangs begründet ist<sup>13</sup>. Aus dem besonderen Zueinander der Plätze der einzelnen geschichtlichen Erscheinungen — ihrer Struktur — glaubt Dilthey nun ableiten zu können, daß „jede geistige Einheit in sich selbst zentriert ist“<sup>14</sup>. Das will sagen, daß sich von den Individuen bis zu den Kultursystemen und Epochen ein Mittelpunkt, oder wie man in der Folge formuliert hat, ein Konvergenzpunkt<sup>15</sup>, feststellen läßt, der die Einheit, die Gemeinsamkeit, die Verbindung zu einem Ganzen im Bezug auf die Wertung, die Zwecksetzung im Leben, ausmacht. Jedes Reden von Zeitgeist, Werthorizont, Epoche, bezieht aus dieser Sicht seinen Gehalt und meint die geschichtliche Wert- und Zweckwelt, in der die Individuen wie in einem Medium von Gemeinsamkeit leben, aus der heraus sie verstehen, aus der sie das Material ihrer Lebensentwürfe für die Zukunft gewinnen.

Die Gemeinsamkeit der geschichtlichen Struktur, aus der und durch die Recht an seinen Objektivationen verstanden wird, beschreibt der *Aufbau* sehr anschaulich, wenn es heißt: „Alles Verstandene trägt gleichsam die Marke des Bekanntseins aus solcher Gemeinsamkeit an sich“<sup>16</sup>. Durch diese Auffassung von Gemeinsamkeit hat Dilthey Individuum und Gesellschaft, Person und historisches Gebilde, subjektiven und objektiven Geist, in eine sehr enge Verbindung zueinander gesetzt. Unter dem Aspekt geschichtlicher Objektivationen erscheint die historische Einzelperson auch im Bezug auf das Recht als Kreuzungspunkt von subjektivem und objektivem Geist, *repräsentiert* letzteren, wenn auch auf unvollkom-

---

<sup>12</sup> Vgl. VII, 153 und 155.

<sup>13</sup> aaO.

<sup>14</sup> VII, 154.

<sup>15</sup> Zum Konvergenzpunktbegriff siehe LANDGREBE, aaO., S. 360 ff.

<sup>16</sup> VII, 147; siehe auch *hier* S. 36 und 37.

mene Weise. Die Person ist nicht bloß einer der Träger, sondern auch der Repräsentant der objektiven rechtlichen Wertwelt. Selbstverständlich ist objektiver Geist als Inbegriff der Lebensäußerungen sowohl ein Mehr als auch ein aliud zur Summe aller Erscheinungsformen des subjektiven Geistes. Der historische Mensch „ist“ im objektiven Geist, der für ihn eine präexistente Größe darstellt, aber er geht weder in seinem Lebensverlauf völlig darin auf, noch vermag er ihn dann völlig auszudrücken. Aber wenn auch der Gehalt der Geschichte nicht als Ganzes in den Menschen eingehen und ihn prägen kann, so hat er doch in seiner spezifischen geschichtlichen Existenz daran teil. Unsere Lebensäußerungen, wenn sie sich auf Rechtliches beziehen, sind nichts Isoliertes, Vereinzelt, immer tritt in ihnen eine Beziehung auf ein Gemeinsames an Rechtsverständnis im Verhältnis zur geschichtlichen Wertwelt entgegen, und es bedeutet nur eine Wiederholung zu sagen, daß es die Teilnahme menschlicher Existenz an einer bestimmten gemeinsamen geschichtlichen Rechtsstruktur ist, welche als Vorverständnis die Lebensäußerungen, die sich darauf beziehen, umfaßt und trägt.

Betrachtet man nun, wie Recht als Objektivation der Geschichte dem verstehenden Subjekt entgegentritt, so zeigt sich, daß der Gesamtzusammenhang des objektiven Geistes sich schon immer in einer Gruppierung von zusammenhängenden Sinngebilden darstellt, die wiederum in sich als Einzelzusammenhang eine Ordnung bilden, in die sich die Teilobjektivationen einfügen. Er umfaßt „einzelne, homogene Zusammenhänge . . ., diese haben eine feste und regelmäßige Struktur“<sup>17</sup>. So sind die im Normensystem des Rechts „ausgesprochenen Imperative, welche der Realisierung eines Lebensverhältnisses den möglichen Grad von Vollkommenheit sichern sollen, verbunden mit einer Prozeßordnung, mit Gerichten und mit Einrichtungen zur Durchführung der Entscheidungen derselben“<sup>18</sup>. Dies ermöglicht dem Verstehenden, die einzelnen Lebensäußerungen einem bestimmten Typus von Gemeinsamkeit einzuordnen. Im Vorgriff muß hier schon ausgesprochen werden, daß die Geschichte in ihren Rechtsobjektivationen — abgesehen von den konkreten geschichtlichen Rechtsinhalten — insofern ein allgemeines, durchgehendes Prinzip expliziert, als Recht für Dilthey stets ein Zweckzusammenhang ist, der auf die äußere Bindung von Einzelwillen der Individuen in eindeutiger Abmessung gerichtet ist, und der auf dem Willensakt eines souveränen Gesamtwillens (Staates) in Form von erzwingbaren Imperativen beruht. Das Verstehen jeder geschichtlichen Rechtsordnung aus ihren Objektivationen ist nun eben der Rückgang auf die vom konkreten historischen Gesamt-

---

<sup>17</sup> VII, 209.

<sup>18</sup> aaO.

willen mit Durchsetzbarkeit versehene, geistige Systematik der Imperative. „So liegt das historische Verständnis des Rechts, wie es innerhalb einer solchen Gemeinschaft zu einer bestimmten Zeit besteht, in dem Rückgang von jenem äußeren Apparat zu der vom Gesamtwillen erwirkten, von ihm durchzusetzenden *geistigen Systematik der Rechtsimperative*, die in jenem Apparat ihr äußeres Dasein hat . . . *Das Verstehen dieses Geistes ist nicht psychologische Erkenntnis*. Es ist der Rückgang auf ein geistiges Gebilde von einer ihm eigenen Struktur und Gesetzmäßigkeit. *Hierauf beruht* von der Interpretation einer Stelle im Corpus iuris bis zur Erkenntnis des römischen Rechtes und der Vergleichung der Rechte untereinander die *Rechtswissenschaft*“<sup>19</sup>. In diesen Rückgang objektiviert das Recht dann den Geist des jeweiligen Staates<sup>20</sup>. In dem Gegenstand der Rechtswissenschaft, dem Inbegriff erzwingbarer Regeln für äußere Handlungen, wird aber nicht nur objektiver Geist manifest; unter dem Gesichtspunkt der Objektivation ist die Rechtswissenschaft selbst wiederum die Stelle, an der, in der wissenschaftlichen Bewältigung des Rechtsstoffs, der objektive Gehalt des geschichtlichen Geistes zum Bewußtsein kommt und sich ausdrückt. Dort, wo die Objektivation am abstraktesten ist, dort ist sie auch am eindeutigsten.

## § 2 Recht und gesellschaftliche Wirklichkeit

### 1. Abschnitt: Allgemeine Unterscheidung zwischen äußerer Organisation der Gesellschaft und Systemen der Kultur

Dilthey hat schon in der *Einleitung* von Anfang an keinen Zweifel aufkommen lassen, daß das Studium gesellschaftlicher Phänomene nicht mit einer psychologischen Zergliederung der Einzelperson und einer anschließenden Neukonstruktion ihr Ziel erreichen kann, sondern den Rückgang auf das Innere eines geschichtlichen Gebildes von einer nur diesem eigenen Struktur vollziehen muß. Was Dilthey im *Aufbau* nach Einführung des Begriffs der Objektivation über die Erkenntnis der gesellschaftlichen Wirklichkeit ausgeführt hat<sup>1</sup>, erscheint durchaus als konsequente Weiterführung der bereits in der *Einführung* — freilich in anderer Terminologie — begonnenen Analyse gesellschaftlicher Verflechtung der Person und zeigt die tiefe Kontinuität seines Denkens auf, auch wenn dort noch viel von Psychologie die Rede ist<sup>2</sup>. Dies ermächtigt uns, einer von

<sup>19</sup> VII, 85.

<sup>20</sup> Vgl. XII, 131.

<sup>1</sup> Vgl. VII, 146 ff.

<sup>2</sup> Vgl. etwa I, 30 und 36 ff. zu VII, 87.

Dilthey in der *Einleitung* getroffenen aufschlußreichen Unterscheidung zu folgen, welche den Tatbestand der gesellschaftlichen Wirklichkeit in die *Systeme der Kultur* und in die *äußere Organisation der Gesellschaft* zerlegt. Diese Unterscheidung in zwei Gruppen kann im wesentlichen zunächst freilich nur formale Bedeutung haben. Sie kann nichts über die möglichen materialen Inhalte einer bestimmten Rechtsordnung aussagen, muß aber als ein durchgehendes Prinzip verstanden werden, das jeder historischen Objektivation bestimmter materialer Rechtsinhalte als eine Art inneres Prinzip eignet.

Die gesellschaftlichen Erscheinungen befinden sich in beständigem Fluß. „Der gegenwärtige Zustand, in welchem die Gesellschaft sich befindet, ist das Ergebnis des früheren, und er ist zugleich die Bedingung des nächsten. Der ermittelte status desselben in dem jetzigen Moment gehört im nächsten bereits der Geschichte an. Jeder Durchschnitt, der den status der Gesellschaft in einem gegebenen Augenblicke darstellt, ist daher, sobald man sich über den Moment erhebt, als ein geschichtlicher Zustand zu betrachten. Der Begriff der *Gesellschaft* kann sonach gebraucht werden, *dieses sich entwickelnde Ganze* zu bezeichnen“<sup>3</sup>. Dennoch: betrachtet die gesellschaftliche Analyse ihren Gegenstand, jenes „sich entwickelnde Ganze“, dann zeigt der Durchschnitt für Dilthey innerhalb eines bestimmten status einerseits stets ein „folgerichtiges Ineinandergreifen der einzelnen Handlungen der verschiedenen Individuen, aus welchem die Systeme der Kultur hervorgehen“<sup>4</sup>, andererseits stets „die Macht der großen Willenseinheiten in der Geschichte, welche ein folgerichtiges Tun innerhalb der Gesellschaft vermittelt der ihnen unterworfenen Einzelwillen herstellen“<sup>5</sup>. Dem selbständigen Tun innerlich (bis zu einem gewissen Grade) gleichgerichteter Menschen entsprechen für Dilthey die Systeme der Kultur; der Macht einer Willenseinheit, die (bis zu einem gewissen Grade) als äußeres Regulativ des menschlichen Verhaltens auftritt, entspricht die äußere Organisation der Gesellschaft. In beiden Gruppen tritt uns verstehbarer Zusammenhang entgegen, und zwar (wie Dilthey betont) Zweckzusammenhang<sup>6</sup>. Diese beiden Gruppen von Zusammenhang stehen als Inhalte der lebendigen Geschichte zwar mitein-

<sup>3</sup> I, 35.

<sup>4</sup> I, 53.

<sup>5</sup> aaO.

<sup>6</sup> aaO.: „Denn alles, was in dieser geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit vom Menschen bewirkt wird, geschieht mittels der Sprungfeder des Willens: in diesem aber wirkt der Zweck als Motiv.“ Dilthey gebraucht die Begriffe Lebenszusammenhang, Bedeutungszusammenhang, Wirkungszusammenhang unterschiedslos. Der Begriff Zweckzusammenhang soll die starke immanente Finalität des Gebildes herausstellen; siehe auch VII, 257 und DIWALD, aaO., S. 232.

ander in Beziehung. Aber das Verhältnis ist eben das einer Relation zweier Bereiche zueinander, nicht einer inneren Verbindung. Indessen ist die Beziehung zwischen beiden Gruppen im lebendigen Zusammenhang der gesellschaftlichen Wirklichkeit für Dilthey gar nicht denkbar ohne jenen Punkt, den die Beziehung ihrerseits zur Voraussetzung haben muß, und in dem, gerade, weil er für sie vorausgesetzt werden muß, Systeme der Kultur und äußere Organisation zusammenfallen. „Diese Tatsache ist das Recht. In ihm ist in ungesonderter Einheit, was dann in Systeme der Kultur und äußere Organisation der Gesellschaft auseinandergeht: so erklärt die Tatsache des Rechts die Natur der Sonderung, die hier stattfindet und die mannigfachen Beziehungen des Gesonderten auf“<sup>7</sup>.

*2. Abschnitt: Recht und Staat.  
Die äußere Organisation der Gesellschaft*

Wenden wir uns zunächst allein dem mit dem Begriff äußerer Organisation der Gesellschaft umfaßten Bereich zu. Gehen wir vom eigenen Erlebnis aus, so finden wir unseren Willen in einem Zusammenhang äußerer Bindungen vor. Herrschaftsverhältnisse gegenüber Sachen machen sich ebenso geltend wie Abhängigkeitsverhältnisse gegenüber Personen. Wir unterliegen Gemeinschaftsbeziehungen. „Dieselbe ungeteilte Person ist zugleich Glied einer Familie, Leiter einer Unternehmung, Gemeindeglied, Staatsbürger . . .“<sup>8</sup>. Die Betrachtung der Gesellschaft zeigt den Menschen nicht nur in einer harmonischen, autonomen, aus dem Innern sich bildenden Korrespondenz auf andere Menschen bezogen, sie zeigt ebenso die Willen in einer äußeren, heteronomen Einfügung, Verwebung, Verbindung. Diese äußeren Willensbindungen, von unterschiedlicher Intensität und Dauer, die für Dilthey die äußere Organisation der Gesellschaft ausmachen, haben für ihn zwei Tatsachen der menschlichen Psyche zur Voraussetzung: Die erste Grundlage ist der Gemeinsinn oder Geselligkeitstrieb. Dies will für Dilthey nun freilich nicht mehr sagen, als daß ein sehr komplexer, zusammengesetzter Sachverhalt, eigentlich ein X im Menschen, vorliegt, der ein Vermögen ist, das Gemeinschaft, Zusammengehörigkeitsgefühl, Interessensolidarität erst möglich macht. Die Analyse Diltheys erkennt dabei, wie die Personen nie völlig in Formen der Gemeinschaft aufgehen. Stets besteht ein Bereich, wo sie nur für sich da sind. Die zweite Grundlage ist die Möglichkeit von Herrschaft und Abhängigkeit zwischen Willen. Physikalische Einwirkung kann den Kör-

---

<sup>7</sup> I, 54.

<sup>8</sup> I, 65.



per von einem Ort zum anderen bewegen, aber den Menschen zwingen, dorthin sich zu begeben, verlangt, daß ein Motiv in ihm in Bewegung gesetzt wird, das alle entgegengesetzten Motive überwindet<sup>9</sup>. Daraus ergibt sich bereits auch hier: „Auch die größte Steigerung der Intensität eines äußeren Machtverhältnisses ist begrenzt und kann unter Umständen von einer Gegenwirkung überboten werden“<sup>10</sup>. So kann Dilthey die allgemeine Folgerung ziehen: „Sofern ein Wille nicht äußerlich gebunden ist, nennen wir seinen Zustand Freiheit“<sup>11</sup>; selbst, wenn physikalische Kräfte auf seinen Körper einwirken.

Die beiden genannten psychischen Grundverhältnisse bilden für Dilthey im Individuum die Basis der äußeren Organisation der Gesellschaft<sup>12</sup>. Aber nicht jede Einbindung der Willen auf dieser Grundlage bringt Gebilde der äußeren Organisation von gleicher Dauer und Intensität hervor. Wann erreicht nun die Verbindung der Einzelwillen jene bestimmte Form des Zusammenwirkens, die der Willenseinheit den Charakter eines Verbandes, und von da fortschreitend, den des Staates ergibt?

Dilthey hat dies mit viel Mühe zunächst am Versuch einer Grenzziehung zwischen Vertrag und Verband entwickelt. Er schied das Unterscheidungsmerkmal der Dauer als unbrauchbar aus. Die Verbindung von Willen in einem Zweckzusammenhang, wie dies der Vertrag sei, habe zwar normalerweise nicht den Zweck, „dauernde Verhältnisse herbeizuführen“<sup>13</sup>. Aber das Merkmal sei zu unbestimmt, eine klare Abgrenzung des Verbandes von anderen Formen der Willensverbindungen zu ermöglichen. Sicher ist nur, daß Willenseinheiten zwischen mehreren Personen auf einem Zweckzusammenhang basieren; doch zeigt die gesellschaftliche Analyse, daß keineswegs jeder Zweck einen Verband hervorbringt<sup>14</sup>. Mehr läßt sich allgemein nicht sagen. „Die Grenze, welche den Verband von anderen Formen des Zusammenwirkens in der Gesellschaft trennt, kann nicht in eindeutiger und doch für alle Rechtsordnungen gleichmäßig gültiger Weise in Begriffen festgestellt werden“<sup>15</sup>. Und was für den Grenzpunkt gilt, gilt noch allgemeiner: „Sowenig als der Grenzpunkt, kann eine Einteilung der Verbände auf eine für alle Rechtsordnungen gültige Weise in begrifflicher Fassung festgestellt werden“<sup>16</sup>. Von Dil-

<sup>9</sup> Vgl. I, 67. Welche Motive dies sind, kann unter Außerachtlassung des geschichtlichen Horizonts nicht gesagt werden.

<sup>10</sup> aaO.

<sup>11</sup> I, 68.

<sup>12</sup> Vgl. aaO.

<sup>13</sup> I, 72.

<sup>14</sup> aaO. und I, 76.

<sup>15</sup> I, 71.

<sup>16</sup> I, 72.

they wird der Beweis angetreten, indem er auf die Unmöglichkeit verweist, aus der römischen Unterscheidung von *societas* und *universitas* eine Grenzziehung herzuleiten, die sagen könnte, wann nun im deutschen Recht der Punkt erreicht ist, wo Vertragsverhältnisse in Verbandsverhältnisse übergehen, des weiteren, welchen Charakter diese Verbandsverhältnisse dann haben. Um überhaupt etwas Sinnvolles auszusagen, muß man die Funktion aufsuchen, welche der Rechtsbegriff in der konkreten geschichtlichen Rechtsordnung hat. Mit anderen Worten: Ich kann die Rechtsnatur von *municipium*, *collegium*, *societas publicanorum* im römischen Recht aufklären und mit den deutschrechtlichen Begriffen von Gemeinde, Gilde, Erwerbsgenossenschaft vergleichen. Möglicherweise wird sich dann auch jener Punkt herausstellen, der Gemeinsames, Allgemeines aufzeigt. Aber: „Diese große geschichtliche Wirklichkeit kann nur als solche, kann nur in ihrem historischen Zusammenhang verstanden werden . . .“<sup>17</sup>.

Wir stoßen nun mit Dilthey zu einem Ergebnis vor, das gleichsam die Kehrseite der oben entwickelten Einsicht darstellt. Die entscheidende Stelle in der *Einleitung* lautet: „Denn diese Grenze zwischen einem Vertrag, der sich auf ein einzelnes Geschäft oder eine Reihe von Geschäften bezieht, und der Begründung eines Verbandes wird durch das Recht fixiert; sonach kann sie ihrer Natur nach *nur juristisch auf eindeutige Weise ausgedrückt werden* . . .“<sup>18</sup>. Das heißt nun nicht weniger, als daß für Dilthey sich die gesamte äußere Organisation, mithin der Staat selbst, nur *rechtlich* auf eindcutige Weise *ausdrücken* kann. Das Urteil über den status der äußeren Organisation der Gesellschaft kann damit nicht aus allgemeinen Prinzipien hergeleitet werden, es muß auf die konkrete, historische Rechtsordnung abstellen; äußere Organisation wird aus dem historischen Zusammenhang verstanden. Genauso, wie die Grenze zwischen Vertrag und Verband nicht allgemein gezogen werden kann, so auch nicht zwischen dem Staat und Verbänden anderer Art, seien es nun Gemeinden, Kirchen, Körperschaften, Anstalten. Allein der Rückgang auf die jeweilige Rechtsordnung bringt die jeweils besondere Struktur der äußeren Organisation zu Tage.

Die Sache ist bei Dilthey nun freilich weit verwickelter, als dies zunächst den Anschein hat. Die eben gezogene Konsequenz wird nämlich wenig später durch eine empirische Ableitung des Staates teilweise negiert, die bei Dilthey aus einem Menschenbild erwächst, das irgendwo zwischen dem „*appetitus socialis*“-Satz des Grotius und der „*homo homini lupus*“-Formel von Hobbes steht. Die regellose Gewalt der Lei-

---

<sup>17</sup> I, 73.

<sup>18</sup> I, 72.

denschaften gestatte dem Menschen nicht, sich in die Ordnung eines großen Zweckzusammenhanges in Selbstbeschränkung einzufügen<sup>19</sup>. Die Gewalt, die allein alles in Grenzen halten könne, sei der Verband, der die volle Souveränität nach innen und außen besitze, sei der Staat<sup>20</sup>. „Der Verband, der diese Aufgabe vollbringt, der also jeder Macht auf dem Gebiet, über das seine starke Hand sich erstreckt, überlegen sein und daher mit dem Attribut der Souveränität ausgestattet sein muß, ist Staat, gleichviel, ob er noch in Familieneinheit oder Geschlechterverein oder Gemeinde beschlossen ist, oder ob seine Funktionen sich schon von denen dieser Verbände gesondert haben“<sup>21</sup>. Dabei betätigt sich der souveräne Verband nun nicht auf einem Gebiet, das an Stelle von sanktionsfähigen Akten eines Gesamtwillens auch durch eine Koordinierung von Einzelwillen im Gebiet der Systeme der Kultur erfolgen könnte. Dilthey betont: „. . . er ist die Bedingung jeder solchen Koordination. Diese Funktion des Schutzes wendet sich nach außen in der Verteidigung der Untertanen; nach innen in der Aufstellung und zwangsweisen Aufrechterhaltung von Regeln des Rechts“<sup>22</sup>. Diese Aussagen sind freilich recht eindeutig. Ein allgemeines Kriterium des Staates kennt Dilthey also doch. Wenn überhaupt ein Verband Staat sein soll, muß Souveränität vorhanden sein<sup>23</sup>. Und wie immer die historische Einkleidung des souveränen Verbandes geartet sein mag, das Recht ist, damit es als „eine äußere Bindung der Willen in einer festen und allgemeingültigen Abmessung“<sup>24</sup> in Erscheinung treten kann, auf den konkreten, geschichtlichen, souveränen Gesamtwillen, die *summa perpetuaque potestas* in der äußeren Organisation der Gesellschaft<sup>25</sup>, angewiesen.

Das Normensystem des Rechts, das in dem Gesamtwillen eines so beschriebenen Verbandes seinen Sitz hat und in dem sich dieser allein eindeutig ausdrückt, ist ein System von Imperativen. „Das Recht tritt nur auf in der Form von Imperativen, hinter welchen ein Wille steht, der die Absicht hat, sie durchzusetzen“<sup>26</sup>. Die Notwendigkeit der Sanktion gehört somit unbedingt zum Charakter der Rechtsnorm. Der Gesamtwille

<sup>19</sup> Vgl. I, 77.

<sup>20</sup> aaO.

<sup>21</sup> aaO.

<sup>22</sup> aaO.

<sup>23</sup> Dieses Ergebnis wird bestätigt durch VII, 170. Das ist insofern überraschend, als Dilthey bei der Erörterung der Grundlagen des ALR die Souveränitätsvorstellung als geschichtlich bedingtes Ideal der modernen Staatenwelt deutet; vgl. XII, 163.

<sup>24</sup> I, 55; vgl. VII, 84.

<sup>25</sup> Es ließe sich leicht der Nachweis führen, daß Diltheys Ausführungen nur Umschreibungen der klassischen von Bodin herrührenden Souveränitätsformel sind.

<sup>26</sup> I, 56; vgl. auch I, 63 und X, 82 sowie hier S. 41, 42.

des souveränen Verbandes enthält den Antrieb, die Verletzung der Sollenssätze zu ahnden, selbstverständlich in sich. Für Dilthey „besteht dieser Antrieb und strebt sich durchzusetzen, mögen dem Gesamtwillen besondere regelmäßige Organe für die Formulierung und Promulgation sowie für die Vollziehung seiner Imperative zu Gebote stehen oder mögen diese fehlen. Wie sie ja zum Beispiel nach der einen Richtung im Gewohnheitsrecht, nach der anderen im Völkerrecht, wie hinsichtlich der den Souverän selber betreffenden Sätze im Staatsrecht nicht vorhanden sind“<sup>27</sup>.

Aber es wäre ein Irrtum zu glauben, daß das Recht, weil es als ein mit Sanktionen versehenes System von Imperativen notwendig im Gesamtwillen des Staates seinen Sitz hat, für Dilthey nun einfachhin als Produkt des Staates erscheint. Im Gegenteil, die Vorstellung einer Rechtsschöpfung aus dem Willen des Staates wird ausdrücklich und kategorisch abgelehnt; der Staat als Verband *par excellence* ist für Dilthey außerstande, durch reine Willensakte den Zweckzusammenhang Recht zu schaffen, denn das Recht ist auch gleichzeitig Teil der Systeme der Kultur. Noch weniger darf aus der Tatsache, daß die äußere Organisation der Gesellschaft sich nur eindeutig in den Kategorien des Rechts einer konkreten geschichtlichen Rechtsordnung fassen läßt, das komplexe Verhältnis in eine falsche Identität beider Bereiche aufgelöst werden. Um das Verhältnis von Recht und souveränem Gesamtwillen zu beschreiben, bedient sich Dilthey der Begriffe von Funktion und Korrelativität.

So heißt es: „Sonach ist das Recht eine Funktion der äußeren Organisation der Gesellschaft“<sup>28</sup>. Das Recht als Funktion gefaßt, erscheint damit als eine Art Tätigkeit oder Verrichtung des Staates, aber als Variable, deren Größe von der Größe der anderen Variablen, dem souveränen Gesamtwillen in der äußeren Organisation, in Abhängigkeit steht. Im Rahmen dieser Funktion mißt es „die Machtsphären der Individuen im Zusammenhang mit der Aufgabe ab, welche sie innerhalb dieser äußeren Organisation gemäß ihrer Stellung in ihr haben“<sup>29</sup>.

Eine Ableitung des Rechts aus dem Staat im Sinne von Ursache und Wirkung ist nicht möglich. Aber ebenso wenig ist der Staat aus dem Recht im Sinne einer kausallogischen Folgerung ableitbar. Beide Erscheinungen bestehen immer nur *gleichzeitig* miteinander. Also „ist der Zweckzusammenhang des Rechts korrelativ zu der Tatsache der äußeren Organisation der Gesellschaft: die beiden Tatsachen bestehen jederzeit nur nebeneinander, miteinander, und zwar sind sie nicht als Ursache und Wirkung mit-

<sup>27</sup> I, 57.

<sup>28</sup> I, 77.

<sup>29</sup> I, 77; vgl. auch I, 55.

einander verbunden, sondern *jede hat die andere zur Bedingung ihres Daseins*<sup>30</sup>. Dilthey, der dieses Verhältnis als eine der schwierigsten und wichtigsten Formen kausaler Beziehung bezeichnet, findet die eigentliche Rechtfertigung für die besondere Fassung als Korrelativ in der Tatsache beschlossen, daß das Recht gleichzeitig auch in den Bereich der Systeme der Kultur fällt. Nur von daher wird die Korrelativität der Bereiche Recht und Staat deshalb ganz einsichtig.

### *3. Abschnitt: Recht und Systeme der Kultur. Die innere Verfassung der Gesellschaft*

Der Begriff „Systeme der Kultur“ will jenen Bereich umfassen, der die Schöpfungen der freien, aber folgerichtigen Korrespondenz der Individuen in der gesellschaftlichen Wirklichkeit betrifft.

Dilthey geht zunächst vom Lebensreichtum der Einzelperson aus, die in gesellschaftliche Zweckzusammenhänge verwoben ist. „Das einzelne Individuum ist ein Kreuzungspunkt einer Mehrheit von Systemen, welche sich im Verlauf der fortschreitenden Kultur immer feiner spezialisieren“<sup>31</sup>. Dilthey zeigt am Niederschreiben von Buchstaben beispielhaft diese vielseitige Verflechtung eines Lebensaktes der Person: „Indem ein Gelehrter ein Werk abfaßt, kann dieser Vorgang ein Glied in der Verbindung von Wahrheiten bilden, welche die Wissenschaft ausmachen; zugleich ist derselbe das wichtigste Glied des ökonomischen Vorgangs, der in Anfertigung und Verkauf der Exemplare sich vollzieht; derselbe hat weiter als Ausführung eines Vertrags eine rechtliche Seite, und er kann Bestandteil der in den Verwaltungszusammenhang eingeordneten Berufsfunktionen des Gelehrten sein“<sup>32</sup>. So bildet die geistige Welt eine Verbindung von Zweckzusammenhängen, die alle eine eigene immanente Finalität besitzen. In der konkreten geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit bilden sie ein Entwicklungsganzes<sup>33</sup>. Aber als jeweils in sich verstehbarer Zweckzusammenhang auftretend, bildet ein wissenschaftliches Herauslösen und Betrachten als „System“ noch keinen künstlichen Eingriff<sup>34</sup>.

Dilthey hat im Rahmen seiner Theorie von den Systemen der Kultur mindestens ebenso oft wie im Rahmen der Theorie von der äußeren Organisation der Gesellschaft den Bereich betont, in dem das Individuum

<sup>30</sup> I, 55.

<sup>31</sup> I, 51.

<sup>32</sup> aaO.

<sup>33</sup> Vgl. I, 52.

<sup>34</sup> Vgl. I, 51.

ineffabile, nur für sich selber da ist. Denn „Etwas in ihnen ist, das nur in der Hand Gottes ist“<sup>35</sup>, und insoweit nun die Lebensäußerung eines Menschen von daher bestimmt ist, insoweit kann auch nichts in die Systeme der Kultur eingehen und die gesellschaftliche Wirklichkeit bestimmen, weil es unverständlich bleiben muß<sup>36</sup>. Jedem menschlichen Akt wird dieser Bereich bis zu einem bestimmten Grad anhaften. Andererseits nun spricht Dilthey wiederholt davon, wie diese gesellschaftliche Wirklichkeit auf der Basis eines Gemeinsamen in der Menschennatur beruhe, als Erzeugnis eines bestimmten menschlichen Vermögens in ihm angelegt ist. Ja, es ist sogar die Rede, die Systeme der Kultur seien jeweils auf einen „bestimmten, in Modifikationen wiederkehrenden Bestandteil der Person begründet“<sup>37</sup>. Indessen: sich nun auf die Suche nach modifizierten Bestandteilen der Menschennatur zu begeben, hieße gerade hinter das Leben zurückgehen zu wollen und damit den spezifischen Neuanatz Diltheyscher Philosophie verfehlen. Wenn also von Gemeinsamkeit die Rede ist, so ist dies nichts Ungeschichtliches, Allgemeines, Statisches, sondern immer eine Gemeinsamkeit in den Menschen, die aus dem gemeinsamen Einbezogensein in den gemeinsamen Horizont eines bestimmten geschichtlichen status des Lebens erwächst<sup>38</sup>. Erst aus dieser Sicht erhält ein Satz wie: „Die Gleichartigkeit der Individuen ist die Bedingung dafür, daß eine Gemeinsamkeit ihres Lebensinhaltes da ist“<sup>39</sup>, seine spezifische Qualität. Die Umkehrung dieses Satzes ist nämlich möglich. Die gleiche Sicht wird in der *Einleitung* auch bereits deutlich, wenn auf die Befindlichkeit des Einzelnen in einer bestimmten, von den Systemen der Kultur erfüllten geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit verwiesen wird: „Wird doch der einzelne in sie hineingeboren und findet sie daher als eine Objektivität sich gegenüber, die vor ihm war, nach ihm verbleibt und mit ihren Veranstaltungen auf ihn wirkt“<sup>40</sup>.

Zwischen den Systemen der Kultur und dem Gesamtwillen, von dem die äußere Organisation bestimmt ist, besteht eine, wie Dilthey sagt, zunehmende Sonderung<sup>41</sup>. Beginnend mit der Wirtschaftsverfassung wird gezeigt, wie sich die innere Kultur, die sich aus einer aus dem Inneren der Einzelnen fließenden Korrespondenz beständig bildet, von einem von außen herantretenden Gesamtwillen ablöst, auch wenn der Staatswille

---

<sup>35</sup> I, 82; vgl. ferner I, 49, 67, 70, 74.

<sup>36</sup> Vgl. I, 49.

<sup>37</sup> I, 50.

<sup>38</sup> Siehe dazu BOLLNOW, aaO., S. 47 und hier S. 33.

<sup>39</sup> I, 49.

<sup>40</sup> I, 51.

<sup>41</sup> Vgl. I, 57.

durch die Rechtsordnung genügend Einflußmöglichkeiten auf das Wirtschaftsganze besitzt. In den von Dilthey weiter genannten Bereichen Sittlichkeit, Sprache, Kunst, Wissenschaft, Religion steigert sich diese Ablösung immer mehr; der Bereich, wo äußerer Willenstatbestand nichts mehr vermag, wird in diesen Systemen beständig größer. Freilich bleibt die Tatsache des souveränen Gesamtwillens Voraussetzung jeder Möglichkeit innerer Kultur, eine Bedingung für jedes dieser Systeme. Daher ist es folgerichtig, wenn Dilthey ausführt, es könne „das Studium der Systeme, in welche das praktische Handeln der Gesellschaft sich zerlegt hat, von dem Studium des politischen Körpers nicht getrennt werden, da sein Wille alle äußeren Handlungen der ihm unterworfenen Individuen beeinflußt“<sup>42</sup>.

Diese Beeinflussung geschieht durch das Recht. Aber die Schwierigkeit, die in der Tatsache des Rechts liegt, besteht darin, daß das Recht einerseits den Willenstatbestand des souveränen Verbandes enthält, ohne welchen nie Recht wäre, andererseits aber genauso in den Bereich der inneren Verfassung der Gesellschaft fällt.

Um den Ort der rechtsbildenden Kräfte zu bezeichnen, die Teil der inneren Verfassung der Gesellschaft sind, verwendet Dilthey den Begriff Rechtsbewußtsein. So heißt es: „Das Recht ist ein auf das Rechtsbewußtsein . . . gegründeter Zweckzusammenhang“<sup>43</sup>. Dilthey verneint ja mit Entschiedenheit die Möglichkeit einer Ableitung des Rechts aus dem bloßen Willensakt irgendeines Gesetzgebers<sup>44</sup>. Es gilt vielmehr auch die Fundierung dieses Zweckzusammenhanges im konkreten Rechtsbewußtsein zu erkennen, das in den Menschen wirkt und in den Inhalten der Rechtsordnungen seinen Ausdruck findet. „Wer dies bestreitet, tritt in Widerspruch mit dem realen Befund der Rechtsgeschichte, in welchem der Glaube an eine höhere Ordnung, das Rechtsbewußtsein und das positive Recht in einem inneren Zusammenhang miteinander stehen. Er tritt in Widerspruch mit dem realen Befund der lebendigen Macht des Rechtsbewußtseins, welches über das positive Recht übergreift, ja sich demselben *entgegenstellt*. Er verstümmelt die Wirklichkeit des Rechts (wie sie z. B. in der historischen Stellung des Gewohnheitsrechtes erscheint), um sie in seinen Vorstellungskreis aufnehmen zu können. So opfert hier der systematische Geist, welcher sich in den Geisteswissenschaften so selten der Grenze seiner Leistungen bewußt ist, die volle Wirklichkeit der abstrakten Anforderung an Einfachheit der Gedankenentwicklung“<sup>45</sup>. Diese

---

<sup>42</sup> I, 52.

<sup>43</sup> I, 55; vgl. auch I, 77.

<sup>44</sup> Vgl. I, 78.

<sup>45</sup> I, 55.

Sätze müssen als eine Kampfansage gegen jeden platten Rechtspositivismus gewertet werden. Sie gewinnen umso mehr Gewicht, als Dilthey keinen Zweifel an der Notwendigkeit des Gesamtwillens eines souveränen Verbandes für die Effektivität jeder Rechtsordnung gelassen hat. Wenn es daher heißt, daß das Rechtsbewußtsein nicht einfach ein „theoretischer“ Sachverhalt, sondern ein Willenstatbestand sei<sup>46</sup>, so soll diese Formulierung deutlich machen, daß das Rechtsbewußtsein selbst bereits auf die „äußere Bindung der Willen in einer festen und allgemeingültigen Abmessung gerichtet“<sup>47</sup> ist, also die Effektivität seiner Inhalte als sanktionsfähige Imperative eines Gesamtwillens bereits als jeweils mitintendiert gelten muß.

Dilthey gebraucht den Begriff Rechtsbewußtsein allerdings in einer recht vagen Weise. Versucht man den Inhalt zu konkretisieren, so muß zunächst alles nur Irrationale, nur Subjektive ausgeschieden werden. Rechtsbewußtsein in dem hier gebrauchten Sinne ist keine imaginäre Quelle im Einzelnen. Halten wir uns das vor Augen, was bereits im Bezug auf den von Dilthey gebrauchten Begriff der Gemeinsamkeit dargelegt wurde. Die Einführung des Begriffs Rechtsbewußtsein zur Bezeichnung des Ortes des Rechts in den Systemen der Kultur ist nämlich nichts anderes als die Übertragung des allgemeinen Gemeinsamkeitsbegriffs auf ein spezielles Gebiet der inneren Verfassung der Gesellschaft. So gesehen ist Rechtsbewußtsein die im Einzelmenschen gelegene Basis einer auf äußere Bindung und Durchsetzung abzielenden gemeinsamen geschichtlichen Ordnungs- und Wertwelt, die stets aus dem Einbezogensein der Menschen in eine gemeinsame geschichtlich-gesellschaftliche Wirklichkeit sich bildet, versteht und weiterentwickelt. Anders gewendet: Die Inhalte einer positiven Rechtsordnung sind der objektive Niederschlag im Rechtsbewußtsein (bis zu einem gewissen Grade) innerlich gleichgerichteter Individuen.

„Sonach wirken in der Rechtsbildung der Gesamtwille, welcher Träger des Rechts ist, und das Rechtsbewußtsein der einzelnen zusammen . . . Das Recht hat daher weder vollständig die Eigenschaften einer Funktion des Gesamtwillens noch vollständig die eines Systems der Kultur. Es vereinigt wesentliche Eigenschaften beider Klassen von gesellschaftlichen Tatsachen an sich“<sup>48</sup>. Der Willensakt des souveränen Verbandes und die Rechtsinhalte, wie sie sich als Systeme der Kultur zeigen, sind also in gleicher Weise *primäre Tatsachen* der Rechtsbildung. Um ihr Verhältnis

---

<sup>46</sup> Vgl. aaO.

<sup>47</sup> aaO.

<sup>48</sup> I, 57.



zu beschreiben, hat Dilthey dem Verhältnis von Recht und Staat jene bereits erwähnte, korrelative Fassung gegeben<sup>49</sup>.

Die Annahme der Korrelativität hat zur Folge, „daß jeder Rechtsbegriff das Moment der äußeren Organisation der Gemeinschaft in sich enthält“<sup>50</sup>. Dieser Tatbestand aber hat seinerseits zur Folge, daß der Rechtswissenschaft ein Gegenstand vorgegeben ist, der sich wesentlich von den Gegenständen der anderen geisteswissenschaftlichen Disziplinen unterscheidet, welche Gegenstände der übrigen Systeme der Kultur betreffen. Ihr Gegenstand wird durch die Tatsache des in der äußeren Organisation wirkenden Gesamtwillens — des Staates — stets neu gestellt und damit neu in Frage gestellt. Dilthey sieht die Crux dieser Abhängigkeit genau: „Die Wissenschaften des Rechts können dem Entwickelten zufolge von denen der äußeren Organisation der Gesellschaft nur in einer unvollkommenen Weise getrennt werden . . .“<sup>51</sup>. Deshalb auch seine Frage: „Und wie könnte nun . . . Rechtswissenschaft das Recht anders als in seinem lebendigen Zusammenhang mit dem Gesamtwillen innerhalb der Organisation der Gesellschaft erkennen?“<sup>52</sup>

### § 3 Recht und Sittlichkeit

#### 1. Abschnitt: Unterscheidungsmerkmal

Über die Notwendigkeit zwischen Recht einerseits und Sittlichkeit andererseits zu unterscheiden, bestand niemals Zweifel. Umso mehr Schwierigkeiten bereitet es, zu einem allgemein anerkannten Unterscheidungsmerkmal zu gelangen<sup>1</sup>.

Die Objektivation der Geschichte zeigt Dilthey das Recht als einen „Inbegriff der *erzwingbaren* Regeln, durch welche die *äußeren* Handlungen

<sup>49</sup> Deshalb hat ANTONI, aaO., S. 13, Unrecht, wenn er behauptet, der Staat trete bei Dilthey in das Spiel der geistigen Kräfte nicht ein. Dieser Eintritt geschieht gerade im Rahmen der Rechtsbildung, aber eben nicht in der Form eines einfachen Schaffens, sondern in der Korrelativität von Gesamtwillen und Rechtsbewußtsein.

<sup>50</sup> I, 54.

<sup>51</sup> I, 60; diese von Dilthey hier deutlich gemachte Unmöglichkeit einer Trennung klingt wie die Diltheysche Lesart des polemischen Satzes von KIRCHMANN: „Indem die Wissenschaft das Zufällige zu ihrem Gegenstand macht, wird sie selbst zur Zufälligkeit; drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur.“ Vgl. KIRCHMANN, Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, Berlin 1848, S. 17.

<sup>52</sup> I, 80.

<sup>1</sup> Eine Darstellung der Unterscheidungskriterien in der Entwicklung des neuzeitlichen Rechtsdenkens von Pufendorf bis Hegel findet sich bei VERDROSS, aaO., S. 123 ff.

gen bestimmt werden“<sup>2</sup>. Es ist dies die kürzeste und präziseste Begriffsbildung für den Rechtssachverhalt, die sich bei Diltthey aufweisen läßt. Zerlegt man diese Formulierung auf den damit gemeinten Inhalt, dann zeigt sich dahinter im einzelnen:

1. Das Recht stellt sich als System von Normen dar.
2. Diese Normen sind Imperative (Sollenssätze), die von einem, vom Individuum abgelösten (heteronomen) und souveränen Gesamtwillen in einer Gemeinschaft (Staat) den Normadressaten gegenüber-treten.
3. Diese heteronomen Sollenssätze dienen einer eindeutigen Abmesung äußerer menschlicher Handlungen, zum Zwecke einer vom souveränen Gesamtwillen gewollten ganz bestimmten Ordnung der Lebensverhältnisse; sie grenzen „die Machtsphäre der Individuen in ihrer Beziehung aufeinander, auf die Sachen und den Gesamtwillen“<sup>3</sup> ab.
4. Der Verletzung der heteronomen Sollenssätze durch entgegengerichtete äußere Handlungen der Normadressaten tritt die Sanktion entgegen, das heißt die gewaltsame Durchsetzung oder der Strafdrohungsvollzug mit Hilfe des Zwangs, über den der souveräne Gesamtwille verfügt.

Von der Position des Normadressaten aus läßt sich der hier zerlegte Sachverhalt unter dem Begriff der *Rechtspflicht* fassen, oder wie Diltthey sich ausdrückt und was damit identisch ist, als eine „äußere Bindung des Willens“<sup>4</sup> des betroffenen Adressaten. Die Betonung der Bindung als etwas Äußeres bezieht sich dabei zunächst sowohl auf die Tatsache der Heteronomie des Sollenssatzes als etwas, das von außen, das heißt vom souveränen Gesamtwillen her den Bereich der Willensakte der Person beeinflussen will, als auch auf die Tatsache, daß der Sollenssatz ein äußeres Verhalten verlangt, zumindest bereits darin seine Erfüllung findet, ohne auf die Motive des Verhaltens selbst zu achten. Damit ist über den Sachverhalt der „Bindung“ oder, anders ausgedrückt, über die Möglichkeit des Verpflichtungscharakters der Rechtsnorm aber noch nichts gewonnen. Wie kann der heteronome Sollenssatz den Einzelwillen im Bezug auf ein äußeres Verhalten verpflichten, so daß er sich insofern an den souveränen Gesamtwillen gebunden weiß? Ist es nur das Motiv der in

---

<sup>2</sup> VII, 271.

<sup>3</sup> VII, 84.

<sup>4</sup> aaO.

der Norm liegenden potentiellen Erzwingbarkeit, dessen psychischer Reflex sich als äußere Willensbindung dartut?

„Sofern ein Wille *nicht* äußerlich gebunden ist, nennen wir seinen Zustand *Freiheit*“<sup>5</sup>, heißt es in der *Einleitung*, woraus man eigentlich schließen müßte, daß der Mensch unter dem Recht für Diltthey unfrei ist. Aber schon die *Einleitung* kennzeichnet die Bindung als Motiv, das alle ihm entgegengesetzten Motive überwunden hat<sup>6</sup>. Es ist wichtig, daß der Sachverhalt dieses Motivs nicht einfach vermengt wird mit dem Sachverhalt der Erzwingbarkeit des rechtlichen Sollenssatzes. Indem Diltthey in der *Ethik* sich um die Analyse jener sittlichen Kräfte bemüht, die „gleichmäßig in jedem Zustand der Gesellschaft sittlich wirken, das heißt die Erfüllung der Aufgaben des Lebens in der Gesellschaft erwirken“<sup>7</sup>, stößt er neben den Triebfedern der Erhaltung und Steigerung der persönlichen Lebensbestätigung, der Sympathie, des Wohlwollens, der Liebe, dem Einbezogensein der Persönlichkeit in den geschichtlichen Zusammenhang der Kultursysteme und ihrer Wertwelt, sowie dem Einbezogensein in äußere Verbandseinheiten von der Familie bis hin zum Staat, auch auf das *Bewußtsein von Bindung in Pflicht und Recht*. „In dem Maße“, sagt Diltthey, „in welchem auf der Unterlage der Identität mit sich selbst ein Selbstbewußtsein, die Persönlichkeit, sich ausbildet, entsteht die Bindung durch den stillschweigenden oder ausdrücklichen Willensakt für die folgenden Zeiten“<sup>8</sup>. Gebunden ist der Mensch immer nur in der Form eines Aktes, der etwas vom Menschen selbst ausdrücklich oder stillschweigend Bejahtes umschließt, und diese Bindung steht dann letztlich auch immer schon in Korrespondenz zur Achtung des Selbstzwecks im Anderen, ist ohne sie nicht denkbar. Die Möglichkeit des inneren Gebundenseins und sich Gebundenwissens der Person stellt für Diltthey überhaupt das Fundament jeder sozialen Ausgestaltung des Lebens dar. „Diese Triebfeder kann *nicht* als bloßer *Reflex* der durch äußeren Zwang wirkenden Rechtsordnung im Bewußtsein aufgefaßt werden . . . Empirisch das Individuum angesehen, ist die Treue der Person gegen sich selbst, welche mit der Selbstheit oder Identität zusammenhängt, das Halten der Verpflichtung gegeben, vorausgesetzt, daß eine andere, mit Selbstwert ausgestattete und ebenfalls der Treue gegen sich selbst fähige Person oder Personengruppe in Verhältnis zu ihr tritt: so entsteht das Bewußtsein von Bindung, welche schließlich in der Treue gegen sich selbst und der Achtung des Selbstwertes der anderen Personen seine Grundlage hat. Dieses ist aber auch die

<sup>5</sup> I, 68.

<sup>6</sup> Vgl. I, 67.

<sup>7</sup> X, 100.

<sup>8</sup> X, 81.

Grundlage dafür, daß jede politische Rechtsordnung außerhalb des Zwanges von innen durch eine moralische Triebfeder unterstützt wird“<sup>9</sup>.

Es besteht also auch eine verpflichtende Wirkung, eine bindende Kraft, der Norminhalte einer positiven Rechtsordnung, die unabhängig von ihrer äußeren Erzwingbarkeit ist. Wieweit diese autonome sittliche Bindung geht, muß bei Dilthey vom Inhalt der Norm einerseits und der subjektiven und objektiven Wertwelt des Normadressaten andererseits abhängen. Dilthey nennt dieses Gebundensein in der *Ethik* die *Rechtschaffenheit* des Menschen und „diese ist von einem ganz von Zwecken unabhängigen moralischen Wert“<sup>10</sup>. Insofern also das Motiv der Bindung im Rahmen der Rechtschaffenheit sich bewegt, geht der Rechtspflicht immer die autonome Selbstsetzung einer sittlichen Pflicht parallel, insofern ist auch von einer bloßen „äußeren“ Bindung im Sinne der *Einleitung* keine Rede. Das positive Recht verpflichtet den Einzelnen sittlich, wenn es den Bereich der Rechtschaffenheit erreicht<sup>11</sup>. Sofern nur der Zwang als Motiv des äußeren Verhaltens übrigbleibt, letzteres somit vom Bereich der Rechtschaffenheit nicht mehr umfaßt ist, bleibt für die „Rechtspflicht“ nur der Gesichtspunkt der Sanktion übrig. Denn allein der Zwang verleiht dem möglichen Gebundensein der Person erst die Qualität der Rechtspflicht. Allein dadurch wird für Dilthey das möglicherweise auch sittlich Gesollte zum rechtlichen Sollen eines von einer äußeren Willenseinheit an die Person herangetragenen Imperativs. So heißt es: „Tritt zu diesem Verhältnis der Zwang innerhalb eines Verbandes, der mit absoluten (nicht bloß relativen) Zwangsmitteln ausgestattet ist: so entsteht das Recht. Dieses unterscheidet sich von den angegebenen sittlichen Verhältnissen nur durch die Erzwingbarkeit. Auflösung des Grundproblems vom Recht: dasselbe ist einerseits in den angegebenen sittlichen Anlagen und Entwicklungen begründet. Es ist andererseits mit Erzwingbarkeit ausgestattet und ohne sie nicht zu denken. Falsch wäre diese Seiten zu übersehen . . . Indem so der Wille der Welt der Werte gegenüber durch Pflicht und Recht sich gebunden weiß, vollendet sich objektiv die moralische Welt in der Ordnung der Werte“<sup>12</sup>.

Das Recht ist also Teil der *entia moralia*, freilich nicht aus materialen Gesichtspunkten, wie das Naturrecht der Aufklärung es noch sehen

---

<sup>9</sup> X, 102. Man beachte, daß dies für jede politische Rechtsordnung gelten soll, was unter dem Gesichtspunkt einer subjektiven Moralität historisch auch zutreffend erscheint. Jedenfalls scheint diese „Unterstützung“ für Dilthey der Normalfall zu sein, eine Rechtsordnung ohne sie ohne Rückhalt und Dauer.

<sup>10</sup> X, 82.

<sup>11</sup> Wann diese Grenze nicht erreicht ist, läßt sich für Dilthey eben nicht nach allgemeinen Prinzipien bestimmen, höchstens als Explikation der Geschichte erkennen.

<sup>12</sup> X, 82.

konnte, sondern — entsprechend der seit Kant vollzogenen Wendung zur subjektiven Moralität —, weil es auf dem grundsätzlichen gleichen sittlichen Vermögen der Bindung des Willens basiert. Eine sanktionslose *lex imperfecta* aber, etwa als Folge des Verzichtes auf Erzwingbarkeit im Rahmen eines Fehleralküls des Gesetzgebers, kann im Diltheyschen Sinne keine Rechtsqualität mehr haben, denn *Rechtspflicht* und *Zwang* sind für Dilthey nicht voneinander trennbar.

## 2. Abschnitt: *Der Bereich objektiver und subjektiver Sittlichkeit*

Die Begriffe *Recht* und *Sittlichkeit* treten in der Philosophie Diltheys meist in jener auffälligen Parallelstellung auf, die die besondere Diltheysche Fassung von *Leben*, *Geschichte* und *Objektivierung* gerade kennzeichnet. Dilthey kann ja auf Grund seiner Fassung von objektivem Geist sogar von einer Parallelität der *Ästhetik* mit den übrigen Gegenständen der geisteswissenschaftlichen Disziplinen innerhalb eines Horizonts sprechen<sup>13</sup>. So sind auch *Recht* und *Sittlichkeit* jene Teilbereiche des objektiven Geistes, in denen sich die Ordnung der Werte, das heißt die moralische Welt innerhalb eines Horizonts vollzieht<sup>14</sup>.

Das Gebiet der objektiven Sittlichkeit läßt sich danach im Diltheyschen Sinne am zutreffendsten umschreiben als der uns in der Geschichte entgegnetretende „Inbegriff von moralischen Zuständen und der mit ihnen verbundenen Theorien“, läßt sich bezeichnen als „Gesamtmasse des sittlichen Urteils“, als „sittliches Gesamtgewissen“<sup>15</sup>. Im Diltheyschen Sinne kann objektive Sittlichkeit nie ein Prinzipiensystem sein, das den Bereich des geschichtlichen Horizonts verläßt. Der Versuch einer Ethik, zu allgemeinen Regeln der Moral zu gelangen, muß von diesem Ausgangspunkt her scheitern, weil geradezu eine Gegenstandsverfehlung eintreten würde. „So erhebt sich denn immer wieder dieser Ethik gegenüber die Skepsis, von diesem Phantasma eines moralischen Gesamtsystems beleidigt, die Geschichte und die in ihr hervortretende Wandelbarkeit des moralischen Urteils der Menschen vor Augen“<sup>16</sup>. Diese Wandelbarkeit ist ja eben nicht einfach damit zu erklären, daß sich eine partielle oder kollektive Wertblindheit in der Geschichte zeige. Im Gegenteil, Diltheys Einsicht will zeigen, wie Sittliches, wenn überhaupt, nur als ein geschichtliches Entwicklungsprodukt begreiflich werden kann<sup>17</sup>. Und zwar gilt dies für

<sup>13</sup> Vgl. VI, 247.

<sup>14</sup> Vgl. X, 82.

<sup>15</sup> V, XLVI.

<sup>16</sup> VI, 25.

<sup>17</sup> Vgl. X, 37.

den Bereich subjektiver Moralität ebenso, wie für den geschichtlichen Bereich des „sittlichen Gesamtgewissens“. Es geht ihm um die genetische Darstellung des Sittlichen, in der geschichtlichen Entwicklung der personalen und überpersonalen Individualitäten<sup>18</sup>.

Der Wert konstituiert sich im Menschen vom persönlichen Lebensideal, das heißt von der besonderen Struktur seiner Lebenserfahrung her<sup>19</sup>. In diesem Sinne hat dann Spranger formuliert: „Nur das ist endgültig wertvoll, was dem ganzen Leben Wert gibt. Was aber diese Kraft besitzt, das ist zugleich der höchste Wert des Daseins“<sup>20</sup>. Nun zeigt aber erst die soziale Bedingtheit jeder ethischen Existenzweise die ganze Wirklichkeit. Der Mensch ist kein sittlich Einsamer, denn „das Leben ist der Wirkungszusammenhang, der zwischen dem Selbst und seinem Milieu besteht“<sup>21</sup>, es „enthält die Beziehung zwischen den Individuen und dem Ganzen als dynamisches Verhältnis“<sup>22</sup>. So gilt es für die subjektive Moralität, sich bereits bewußt zu sein, daß die sittliche Entscheidung eines Menschen niemals isoliert, sondern aus dem lebendigen Zusammenhang mit den Wertvorstellungen der Zeit und des Milieus getroffen wird, oder anders ausgedrückt, der Charakter des Lebensideals sich teilweise stets im Rahmen dessen halten wird, was man Zeitgeist genannt hat. Dilthey läßt hier gar keinen Zweifel: „Je größer das Lebenswerk eines Menschen ist, desto tiefer reichen die Wurzeln seiner geistigen Arbeit in das Erdreich von Wirtschaft, Sitte und Recht seiner Zeit“<sup>23</sup>. Auch für Dilthey liegt dabei immer Wesen und Wert des einzelnen subjektiven sittlichen Aktes letztlich in der autonomen Selbstsetzung des Willens. Aber das sittlich Gesollte liegt in der Diltheyschen Form der tatsächlichen objektiven und subjektiven Wertwelt näher als in der Kantschen Fassung, ja es läßt sogar einer möglichen Wertblindheit des jeweiligen ethischen Subjekts Raum, ohne dem Akt deshalb den moralischen Wertcharakter irgendwie zu beschneiden. Denn er sagt: „Somit ist jedes Moralgesetz absolut, sofern der Wille, welcher in ihm einen notwendigen Teil der in der Gesinnung ergriffenen Verwirklichung der moralischen Organisation erkennt, unbedingt diesem Motiv untertan sein muß gegenüber allen anderen möglichen Motiven. Es ist somit in dieser Seele unbedingt. Es ist überhaupt unveränderlich, sofern der einzige veränderliche Faktor in der Bildung allge-

<sup>18</sup> Vgl. V, XXXIII.

<sup>19</sup> Siehe auch DIETRICH, Die Ethik Wilhelm Diltheys, Diss. Gießen 1937, S. 108 ff. Eine Aussonderung ethischer Gemeinschaftsideale findet sich dort aaO., S. 122 ff.

<sup>20</sup> SPRANGER, Lebensformen. Geisteswissenschaftliche Psychologie und Ethik der Persönlichkeit, Halle 1930, S. 56; siehe dazu auch V, 382.

<sup>21</sup> VI, 304.

<sup>22</sup> V, LIII.

<sup>23</sup> IV, 561.

meiner Gesetze in dem betreffenden Falle notwendig und allgemein ist. Es ist relativ, sofern es *möglicherweise die Werte verletzt, um derentwillen es da ist*<sup>24</sup>. Dilthey geht es niemals um die Abstraktheit einer formalen Pflichtethik, die ihm als eine verstümmelnde Verfälschung des Ethos lebendiger Personen erscheinen muß, sondern um die Ethik, die Motive trifft, „welche wirklich bewegen, sie muß alle wesentlichen von diesen Motiven in sich versammeln. Nun kann man von der idealsten Gesinnung aus, von dem abstraktesten Formprinzip aus ein System konstruieren; dies enthält so nimmermehr die Motive, welche die Moralität des gewöhnlichen menschlichen Lebens ausmachen. Jede Gestaltung der Ethik bedarf zu ihrem Leitfaden einer Analyse des moralischen Bewußtseins, welche die ganze Mannigfaltigkeit der Motive, auf denen die moralische Welt beruht, enthält“<sup>25</sup>. Die künftige Versöhnung von System und Leben, die hier proklamiert ist, verlangt als erstes die Absage an die Vorstellung eines allgemeinen, für alle Menschen verbindlichen Systems des sittlichen Lebens.

Dilthey nennt zwar ein allgemeines Formalprinzip der objektiven Sittlichkeit. Im Briefwechsel mit York finden wir es beschrieben: „Es gibt in der Moral durchgreifende allgemeingültige Regeln . . . hier sind sie die Weisen, in welchen auf Grund der menschlichen Natur die Gesellschaft nach der Harmonie der Interessen auf die Handlungen der einzelnen reagiert“<sup>26</sup>. Aber über die Inhaltlichkeit jener Weisen gesellschaftlicher Reaktion belehrt allein die Geschichte. „Die Sittlichkeit ist ein historisches Gebilde, das . . . sich in den gesellschaftlichen Einheiten im geschichtlichen Prozeß, der in ihnen sich abspielt, entwickelt“<sup>27</sup>. Darum klärt sich der Bereich der objektiven Sittlichkeit nur dann richtig auf, wenn die schöpferische Verbindung der Person mit der Gesellschaft im geschichtlichen Entwicklungsvorgang in ihrer spezifisch Diltheyschen Ausprägung bedacht wird. So läuft das Verhältnis der Motive der subjektiven sittlichen Welt des Einzelnen und der objektiven Sittlichkeit des geschichtlichen Horizontes bei Dilthey auf eine besondere Erscheinungsform des Korrelatverhältnisses von Selbst und Welt hinaus. „Das Individuum wird nur in der Gesellschaft zur Einheit des Charakters gebildet, und nur weil im Individuum diese Bildung möglich, gelangt die Menschheit dazu“<sup>28</sup>. Deutlicher kann man den Korrelativbezug nicht ausdrücken. Wenn

<sup>24</sup> VI, 51; vgl. auch X, 103 über das Willensverhältnis im kategorischen Imperativ KANTS.

<sup>25</sup> VI, 3.

<sup>26</sup> Briefwechsel mit YORK, S. 76.

<sup>27</sup> IX, 157.

<sup>28</sup> IX, 226.

daher die Frage sich stellt, ob die Norm der Willensbildung nur von der jeweiligen Kultur abhängt<sup>29</sup>, was auch heißen soll, ob der Inhalt des sittlichen Verhaltens dann nicht als Vorgegebenes eines bestimmten geistigen Zustandes der Gesellschaft, eines bestimmten kulturellen Klimas entgegentritt, so kann das einfach verneint werden. Unser sittliches Urteil ist keineswegs einfachhin durch die sittliche Wertwelt unseres geschichtlichen Horizontes festgelegt, aber es ist auch nicht von dieser Wertwelt unabhängig denkbar. Einerseits erscheint die objektive Sittlichkeit in ihrer Existenz durch das individuelle Vermögen konkreter geschichtlicher sittlicher Subjekte bedingt, bezieht gerade von daher den historischen und mithin relativen Charakter, andererseits erscheint sie als ein den Einzelnen umfassender objektiver Zusammenhang von eigener Gesetzmäßigkeit und Wirkkraft. In Abwandlung eines Diltheyschen Satzes darf man sagen: Der Mensch hat nicht nur sittliche Prinzipien in seiner Brust, er wird von ihnen auch gehabt, und aus der Lage des geschichtlichen Kreises entspringt der Charakter dieser Wertwelt durchaus überwiegend<sup>30</sup>. Aber alles liegt daran, die Betonung auf das Wort überwiegend zu legen. Nicht allein, weil der Mensch in seiner Ineffabilität nie völlig in der Lage des Kreises aufgeht, sondern insbesondere, weil die Tatsache der geschichtlichen Entstehung und Veränderung der Inhalte objektiver Sittlichkeit im historischen Prozeß nur von daher sich erklärt, daß der Mensch beständig daran wirkt, neue kollektive „Modelle“ objektiver Sittlichkeit zu entwerfen und ihnen unterworfen zu sein. „Diese beständige Wechselwirkung zwischen dem Eigenleben und dem Milieu, in dem es atmet, leidet und handelt: das ist unser Leben“<sup>31</sup>.

### *3. Abschnitt: Unmöglichkeit einer Begrenzung möglicher Inhalte des Rechts*

Für die Rechtswertvorstellungen gilt in gleicher Weise das, was über die Sittlichkeit im vorangehenden Abschnitt entwickelt wurde. Auch sie entspringen der „Lage des Kreises“ durchaus überwiegend, und wandeln sich in der Ausbildung neuer „Modelle“ rechtlicher Gestaltung des kollektiven Bereiches. Denn die rechtlichen Wertvorstellungen unterscheiden sich vom Gebiet der objektiven Sittlichkeit lediglich noch dadurch, daß sie entweder auf Verbindlichmachung durch die äußere Organisation der Gesellschaft gerichtet sind oder vom Gesamtwillen bereits erfaßt und so mit äußerer Erzwingbarkeit versehen wurden.

<sup>29</sup> DIETRICH, aaO., S. 95.

<sup>30</sup> Vgl. V, XV.

<sup>31</sup> VI, 95.



Da die Qualität des Rechts für Dilthey wesentlich auf der äußeren Erzwingbarkeit durch den Gesamtwillen beruht, lautet die Frage: Läßt sich eine Diskrepanz zwischen den objektiven Rechtswertvorstellungen und dem vom Gesamtwillen tatsächlich mit Erzwingbarkeit ausgestatteten Norminhalten denken? Dies ist der Punkt, auf den im Grunde alle „Kulturlehren des Rechts“, alle Berufungen auf ein „Naturrecht mit wechselndem Inhalt“ abzielen<sup>32</sup>, wenn sie es unternehmen, den Relativismus zu bannen und den Rechtsinhalt vor den möglichen politischen Barbareien des Staatswillens zu retten. Gibt es von den Einsichten der Philosophie Diltheys her einen Weg, bei dessen Beschreiten sich die vom Gesamtwillen ergriffenen Norminhalte als Unrecht qualifizieren lassen? Liefert etwa die objektive Sittlichkeit einer Epoche mit ihren Rechtswertvorstellungen dazu den Maßstab?

Die Möglichkeit eines solchen Urteils muß nachdrücklich in Zweifel gezogen werden.

Die Frage, ob den vom Gesamtwillen ergriffenen Norminhalten eine Unrechtsgrenze durch die Wertvorstellungen des geschichtlichen kulturellen Standorts der Individuen in der jeweiligen Gesellschaftsordnung gezogen ist, läßt sich in die Frage verwandeln, ob es möglich ist, von den durch Dilthey entwickelten Ausgangspunkten einen *Idealtypus* der zukünftigen objektiven Rechtswertvorstellungen aus den derzeitigen Elementen rechtlicher Wertvorstellungen der objektiven Sittlichkeit zu *konstruieren*<sup>33</sup>.

Zieht man die gleichsam „praktischen“ Probleme — obwohl sie direkt mit den aus der Diltheyschen Fassung von objektiver Sittlichkeit sich ergebenden prinzipiellen Fragen zusammenhängen — zunächst vor, so zeigt sich die große Schwierigkeit zeitlicher und materialer Begrenzung dessen, was gegenwärtige gesellschaftlich-geschichtliche Wertwelt sein soll.

Eine Rede von derzeitigen und zukünftigen Zuständen ist lediglich die Bezeichnung eines recht willkürlichen Schnittes durch den beständigen Entwicklungsprozeß der gesellschaftlich-geschichtlichen Wertwelt. Übergang ist dauernd, und das gerade noch Künftige ist ja mit Beendigung eben dieser geschriebenen Zeile bereits ein Derzeitiges geworden.

Es mag möglich sein, die geistigen Gehalte der Epoche bis zu einem gewissen Grade in ihren Hauptstrukturen zu analysieren und zu fixieren;

---

<sup>32</sup> Siehe etwa STAMMLER, Die Lehre vom richtigen Recht, Halle 1926, S. 82 ff.

<sup>33</sup> Dabei macht es keinen grundsätzlichen Unterschied, ob man diesen Idealtypus positiv oder nur negativ faßt, indem man zu sagen versucht, was als rechtlicher Sollenssatz nicht sein kann, ohne vom zukünftigen Zustand der objektiven Sittlichkeit als Unrecht aufgefaßt zu werden.

Siehe ORTEGA Y GASSET, aaO., S. 71 und 72.

mit anderen Worten: Ich kann sie verstehen, indem ich mir ihre Genese (verstehend) verdeutliche. Insofern würde ich mich noch durch die Geschichte „belehren“ lassen, die empirische Grundhaltung Diltheys nicht verlassen, und ein Urteil a posteriori fällen. Indessen genügt dies nicht mehr, denn im Grunde will ich mich mit der Aufhellung des derzeitigen Standortes nicht bescheiden, sondern daraus bestimmte Schlüsse für die Gestaltung der Norminhalte der Rechtsordnung ziehen. Ich will aus dem geschichtlichen Material ein hypothetisches Urteil für die Zukunft entwerfen. Um dies überhaupt mit annähernder Aussicht auf Erfolg tun zu können, genügte aber ein (genetisches) Verstehen des objektiven Geistes nicht mehr, vielmehr müßten die objektiven Rechtswertvorstellungen zuerst in alle ihre Elemente zerlegt werden, aus denen sie sich aufbauen. Nicht nur müßten diese Elemente auf den Grad ihrer Bedeutung und damit ihrer gesellschaftlichen Wirkkraft und auf die Art und Weise ihres verwickelten Zueinanders untersucht werden, sondern um das zu können, müßten sie auch bis in die letzte Verästelung ihrer geschichtlichen Bedingtheit und Bedeutung zurückverfolgt werden. Ich müßte eine endlose Reihe nach rückwärts bilden, denn die *empirische Wahrheit* über alle Elemente des geschichtlichen Standorts ist eben das *Ganze*<sup>34</sup>.

Das von der praktischen Seite her involvierte, aber zugleich prinzipielle Problem der Fixierung und des Zuendedenkens aller den geschichtlichen Prozeß erfüllenden Bedingungen — eine Frage, die ja bereits Hegel in seiner „Phänomenologie des Geistes“ aufgeworfen hatte — offenbart uns eigentlich schon, wie sehr wir uns bei der Aufrichtung eines „Kulturrechts“ auf einem Gebiet bewegen, das den Intentionen Diltheys entgegengerichtet ist. Es ist nicht einfach die Tatsache, daß damit der eigentliche Bereich der von Dilthey gelegten Fundamente verlassen wird. Dagegen wäre nichts zu sagen, wenn die Konstruktion eines rechtlichen Idealtypus sich aus dem philosophischen Ansatz ergäbe. Aber ein derartiges Unterfangen scheint der ganzen Grundrichtung Diltheyscher Philosophie zuwiderzulaufen.

Ohne Zweifel ist festzuhalten: „Der gegenwärtige Zustand, in welchem die Gesellschaft sich befindet, ist Ergebnis des früheren, und er ist zugleich die Bedingung des nächsten“<sup>35</sup>. So sind die Elemente des früheren geschichtlichen Zustandes auch nicht einfach verschwunden, sondern, wenn man so sagen darf, im gegenwärtigen aufgegangen. Aber das Verhältnis ist nicht das von Ursache und Folge. Wenn wir mit Dilthey vom Wachstum des objektiven Geistes im geschichtlichen Prozeß sprechen, so

---

<sup>34</sup> Vgl. dazu auch VII, 233.

<sup>35</sup> I, 35; vgl. auch V, 218, 224, 232; VII, 269.

soll das zeigen, wie dieser Prozeß den Charakter eines schöpferischen Agens trägt. Das, was den früheren Standort durch die Entwicklung übersteigt, läßt sich nicht nach Gesetzen in Bedingungen der Vergangenheit auflösen. Das ist ja der Sinn des Diltheyschen Wortes, daß das Erkennen nicht hinter das Leben zurückkömme<sup>36</sup> und daß die Geschichte lehren soll, was das Leben sei<sup>37</sup>.

Damit ist keineswegs gesagt, daß der historische Prozeß selbst ein Springen von einer Situation in eine andere ist. Im Bereich der objektiven Sittlichkeit als Teilbereich des objektiven Geistes ist keinesfalls alles möglich, im Sinne einer kaleidoskopartig willkürlichen Änderung der Wertwelt. Wir wissen: Das geschichtlich aufgefaßte Leben „enthält Zusammenhänge, an welchen dann alles Erfahren und Denken expliziert“<sup>38</sup>. Da der Mensch eben nicht einfach ist, sondern lebt, so kann er dieser Zusammenhänge, von der die rechtliche Wertwelt ein integrierter Teil ist, bei seinen Entwürfen des Zukünftigen auch nie entraten. Kritik *an* der Zeit ist stets auch notwendig Kritik *aus* der Zeit. Kritik am Recht erfolgt stets notwendig aus den schon im geschichtlichen Zusammenhang implizierten rechtlichen Wertvorstellungen. Für die Rechtsentwicklung gilt uneingeschränkt das, was Dilthey einmal allgemein im Bezug auf die Kategorien des Lebens ausgeführt hat: „Die Gestaltung des Lebens, die realisiert ist, gewinnt einen Maßstab durch die Abschätzung der Bedeutung des Erinnerten“<sup>39</sup>. Aber diese Abschätzung, welche dann zum Maßstab wird, und in welcher der objektive Geist im Sinne Diltheys, dynamisch gefaßt, sich gleichsam in beständig veränderndem „Vollzug“ befindet, kann in durchaus verschiedene Richtungen gehen. Sind solcherart Hitler und Albert Schweitzer nicht gleichermaßen im objektiven Geist einer bestimmten Epoche Europas geborgen? Ihre so heterogenen Persönlichkeiten und Intentionen repräsentativ für die Möglichkeiten des geschichtlichen Zusammenhangs? So absurd es klingen mag: Das Hospital in Lambarene und die „Euthanasie“-Anstalt des Nazismus sind gleichermaßen Ausdruck für ein bestimmtes epochales Wertbewußtsein im Bereich des Sittlichen, sind im Sinne Diltheys Objektivierung objektiver Sittlichkeit, je nachdem, wie weit man den Zirkel des geschichtlichen Umkreises schlägt. Es ist einfach Ausdruck notwendiger Redlichkeit hier einzugestehen, daß keine Möglichkeit ersichtlich ist, wie aus der Diltheyschen Fassung objektiver Sittlichkeit ein herauslösbarer sittlicher Maßstab sich eindeutig festlegen ließe.

<sup>36</sup> Vgl. VII, 184.

<sup>37</sup> Vgl. VII, 262.

<sup>38</sup> V, 83.

<sup>39</sup> VII, 233.

Der geschichtliche Zusammenhang enthält stets „dialektische Spannungen und divergierende ethische Standpunkte“<sup>40</sup>. Es wäre einfach, wenn der Wille des souveränen Verbandes eine zwar geschichtlich-relative, aber einheitliche Ordnung gleichsam vom consensus omnium ausgebildeter und getragener Rechtswerte vorfände, die es zu erfassen gelte. Aber im Vorgang der Rechtsbildung wird nichts bereits Vorhandenes, das sich irgendwie vorher auf mehr oder minder harmonische Weise gebildet hätte, noch mit Durchsetzbarkeit versehen und so zum Recht, sondern der Akt der Rechtsbildung enthält *selbst* alle Merkmale jenes Vorganges, durch den der objektive Geist im historischen Prozeß „anwächst“. Gleichzeitig ist zu bedenken, daß dieser Akt der rechtlichen Gestaltung der Zukunft damit die Bedeutung des Vergangenen verändert: „Was wir in der Zukunft als Zweck setzen, bedingt die Bestimmung der Bedeutung des Vergangenen“<sup>41</sup>. Die gewesene Geschichte ist deshalb in ihrer Bedeutung „von der Richtung des gegenwärtigen Wollens abhängig“<sup>42</sup>. Darin liegt gerade auch die wechselnde Perspektivität unseres Standorts.

Das Verhältnis von Rechtsbewußtsein, oder wie es hier bezeichnet wurde, von den im historischen Zusammenhang enthaltenen objektiven Rechtswertvorstellungen und von dem über den Zwang verfügenden Gesamtwillen läßt sich bei Dilthey also gar nicht in ein gegensätzliches Verhältnis bringen, zumindest lassen sich daraus keine Folgerungen im Sinne eines historisch-elastischen Naturrechts ziehen. Die Unterscheidung sagt nur, daß der nackte Gesamtwille allein Rechtsinhalte, womöglich beliebigen Inhalts, nicht zu produzieren vermag. Im übrigen aber gilt: „auctoritas non veritas facit legem.“ Mag sein, daß etwa die Todesstrafe uns bald als ein ähnlicher Atavismus entgegentreten wird, wie dies schon heute für die Sklaverei gesagt werden kann. Aber wir können die Beseitigung dieser Strafform nicht als rechtswissenschaftlichen Destillat verstehender Analyse des Zeitgeistes proklamieren. Denn: „was das Leben sei, soll die Geschichte lehren. Und diese ist auf das Leben angewiesen, dessen Verlauf in der Zeit sie doch ist, daher sie an diesem ihren Gehalt hat. Aus dem Zirkel gäbe es einen einfachen Ausweg, wenn es unbedingte Normen, Zwecke oder Werte gäbe, an denen die geschichtliche Betrachtung, Auffassung einen Maßstab hätte“<sup>43</sup>.

Die Antwort Diltheys auf diese Fragen liegt möglicherweise, wie sich noch zeigen wird, in einer ganz anderen Richtung.

---

<sup>40</sup> SPRANGER, Zur Frage der Erneuerung des Naturrechts, Universitas 1948, S. 414.

<sup>41</sup> VII, 233.

<sup>42</sup> BOLLNOW, aaO., S. 105.

<sup>43</sup> VII, 262.

## § 4 Rechtswissenschaft

### 1. Abschnitt: Rechtswissenschaft und entwicklungsgeschichtliche Grundlagen

Wenn wir zunächst nach den Grundtatsachen fragen, die das Verhältnis Diltheys zur Rechtswissenschaft als Disziplin der Geisteswissenschaften geprägt haben, so sehen wir es von zwei Komponenten bestimmt: von der detaillierten Kenntnis der entwicklungsgeschichtlichen Voraussetzungen der Rechtswissenschaft und von dem Eindruck, den das rechtswissenschaftliche Werk seines Zeitgenossen Ihering längere Zeit auf ihn ausübte.

Dilthey hat den Einfluß Iherings<sup>1</sup> bereits in der *Einleitung* selbst erwähnt<sup>2</sup>; vor allem in der *Weltanschauung*<sup>3</sup> und in der *Einleitung in die Philosophie des Lebens* wird dies erneut betont. In letzterer äußert er bezüglich einer Deutung des Wesenskerns des römischen Rechts die Überzeugung: „Als die grundlegende Untersuchung für diese ganze Gruppe von Fragen betrachte ich den dritten Band von Iherings ‚Geist des römischen Rechts‘, eines Werkes, durch welches auch den Philosophen ein unschätzbares Geschenk gemacht, eine tiefere Rechtsphilosophie erst möglich ist“<sup>4</sup>.

Es dürfte eigentlich keinem Zweifel begegnen, daß Dilthey bereits von Ihering entwickelte Positionen übernommen hat, wenn er die Willensstellung des römischen Menschen, der sich die Außenwelt als Inbegriff von Sachen in Vertrag und Eigentumsordnung unterwirft, als wichtigsten Ausgangspunkt zum Verständnis des römischen Rechtssystems betrachtet. Ebenso läßt sich ein Einfluß Iherings nicht verkennen, wenn er gelegentlich die Überzeugung ausspricht, es müsse möglich sein, durch Auflösung des historischen, überlieferten Stoffes in streng wissenschaftlicher Analyse zu festen Begriffen und Sätzen, zu allgemeinen Rechtsstrukturen voranzuschreiten<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Dieser stand zunächst auf dem Boden der historischen Schule SAVIGNYS, versuchte aber bald „durch das römische Recht über dasselbe“ hinauszugelangen. Durch analytische Zergliederung des historischen Rechtsstoffes und erneute synthetische Konstruktion von Rechtssätzen erhoffte er die völlige Enthistorisierung und Logisierung des Rechts. Dilthey hat die allzu mechanistischen Vorstellungen des späten Ihering abgelehnt; vgl. Briefwechsel mit YORK, S. 3 und hier S. 74.

<sup>2</sup> I, 21 ff.

<sup>3</sup> II, 10 ff.; vgl. auch III, 209.

<sup>4</sup> V, 65.

<sup>5</sup> Vgl. V, 192; vgl. auch hier S. 74.

Hierbei darf nicht übersehen werden, daß Dilthey dabei von anderen Voraussetzungen ausgeht, nämlich von den im „Leben selber enthaltenen Begriffen“.

In jener typischen Verbindung von historischen und systematischen Analysen ist der entwicklungsgeschichtlichen Verfassung der Rechtswissenschaft in Diltheys Philosophie Raum gegeben worden. Es fällt auf, daß dabei drei geschichtlichen Bereichen immer wieder eine grundlegende Bedeutung für den inneren Zustand dieser Wissenschaft beigemessen wird, nämlich: der römischen Jurisprudenz, der Ausbildung eines „natürlichen Systems“ des Rechtsdenkens im 16. und 17. Jahrhundert, und der historischen Rechtsschule des 19. Jahrhunderts.

Das römische Recht erscheint bei Dilthey als ein formallogisches System, gerichtet auf die Verwirklichung und Sicherung eines bestimmten Interesses. Die originale Leistung Roms liegt für Dilthey in seiner Haltung zum Recht, denn „das Volk, welches durch die Begriffe von imperium, communio, obligatio, Trennung von Privatrecht und öffentlichem Recht usw., die soziale Auffassung des Individuums durchgesetzt hat, ist das römische“<sup>6</sup>. Aber Dilthey betont: „Es ist in der Regel, die originale Bedeutung des römischen Denkens zu unterschätzen. Ist hiergegen die römische Jurisprudenz als die Philosophie dieses Volkes bezeichnet worden, so ist auch diese Anerkennung nicht ausreichend“<sup>7</sup>. Warum diese Anerkennung nicht ausreichend sein soll, wird nur einsichtig, wenn wir uns die gleichsam „historische“ Methode des römischen Rechtsdenkens vor Augen halten. Da sich im Recht Roms — in der Sicht Diltheys zumindest — an den Lebensverhältnissen, an den „Sachen“, die Rechtssätze bilden und langsam im Entwicklungsprozeß Einzelinteressen in die Normentwicklung integrieren, aus positiv vorgegebenen Einzelnormen im Ablauf einer Rechtsentwicklung das allgemeine Rechtsprinzip herauslösen, folgert Dilthey, daß dies ein höheres geschichtliches Bewußtsein, verglichen mit dem griechischen Denken, ersichtlich werden lasse<sup>8</sup>. Die Dialektik der Griechen wolle alles beweisen, sie trenne das Recht von den sittlichen Gesetzen, vom Prinzip der Gerechtigkeit, das bei ihnen als Ordnung über dem positiven Recht stehe. Das positive und induktorische Verfahren der römischen Juristen bilde dagegen „an den Verhältnissen des Lebens . . . Rechtswahrheiten von geringer Allgemeinheit aus, welche dann umfassenderen Regeln unterworfen und schließlich in systematischen Zusammenhang gebracht wurden“<sup>9</sup>.

Für Dilthey ist entscheidend, wie aus dem „Inneren“ des römischen Rechts langsam eine Zweckmäßigkeit, ein „Gesetzbuch der Natur der Sache“, eine naturalis ratio entsteht, und wie die Rechtswissenschaft im

---

<sup>6</sup> X, 24.

<sup>7</sup> II, 495; siehe auch III, 6.

<sup>8</sup> Vgl. II, 10 ff.

<sup>9</sup> aaO.

geschichtlichen Prozeß die Einsicht gewinnt, daß in den Lebensbegriffen ein Inbegriff von Regeln enthalten sei, der in der unveränderlichen Natur der Dinge, der Menschen, der Gemeinschaft wurzele und daher unter allen Menschen gelten müsse. Die schließlich synonyme Verwendung der Ausdrücke „*ius peregrinum*“ und „*ius naturae*“ ist Dilthey dafür Ausdruck<sup>10</sup>. So bildet sich für Dilthey hier „eine tiefere naturrechtliche Richtung, welche nicht von oben aus Gerechtigkeitsbegriffen das positive Recht meisterte, sondern von dem gegebenen Recht durch Vergleichung, Generalisation, Beziehung auf Utilität, Billigkeit und Sachangemessenheit, zu einem von nationalen Schranken freien Recht fortschreiten konnte. Das geltende Recht entwickelte so *aus sich selbst* Prinzipien seines Fortschreitens und gab sich ein Verhältnis zu dem allgemeinen Zustand der Dinge. Ein Vorgang von unermeßlicher Bedeutung für die Zukunft“<sup>11</sup>.

Dagegen erstrebte das natürliche System des 16. und 17. Jahrhunderts die Ableitung aller kollektiven Erscheinungen aus einem abstrakten Schema der menschlichen Natur. Dilthey bemerkt einmal, von allen Fortschritten des menschlichen Geistes zu wissenschaftlicher Einsicht sei der vom Zeitalter eines Kepler, Galilei, Descartes und Leibniz vollbrachte vielleicht der größte gewesen<sup>12</sup>. Er hat damit die ungeschichtliche Abstraktion im Bezug auf den Menschen als notwendigen Durchgang im wissenschaftstheoretischen Entwicklungsprozeß erachtet. Man war überzeugt, daß die Wirklichkeit eine Struktur besitzt, die mit jener des menschlichen Intellekts sich deckt, vor allem mit der reinsten Form dieses Vermögens, der mathematischen Vernunft. Auch das Begriffssystem der rationalistischen Rechtswissenschaft war davon erfaßt. Allein diese „kollektive Glaubensgewißheit“<sup>13</sup> bewirkte letztlich die politische Aktualisierung jener Flut von wissenschaftlichen Arbeiten, Theorien, Lehren, etwa durch die Menschen- und Bürgerrechte von 1789, die unsere heutige politische Bewußtseinslage noch als gleichsam unreduzierbaren Bestand fester Überzeugungen enthält. Doch der totale Vernunftglaube hatte bestimmte historische Leitbilder. Als uneingestandene Voraussetzungen der Abstraktionen jener Phase europäischen Geistes, so lautet die These

---

<sup>10</sup> Vgl. II, 15; es sei hier ausdrücklich entgegen Diltheys Meinung festgehalten, daß die Vorstellung einer „*naturalis ratio*“ im historischen Entwicklungsprozeß erst unter dem Einfluß der hellenistisch gebildeten Rhetorik in Rom heimisch wurde. Dem stand die eigentliche Juristenschaft zunächst indifferent gegenüber.

<sup>11</sup> II, 15.

<sup>12</sup> Vgl. III, 10.

<sup>13</sup> Der Begriff „kollektive Glaubensgewißheit“ stammt von ORTEGA Y GASSET; vgl. *Geschichte als System*, S. 15 ff. und *Vergangenheit und Zukunft*, Stuttgart 1955, S. 121 ff. Er deckt sich in etwa mit Diltheys „Weltanschauung“ oder „Lebensbestimmung“; vgl. etwa VIII, 82.

Diltheys, bestehen in Theologie, Rechtslehre, Ethik, Ästhetik bestimmte geschichtliche Leitbilder. Das Christentum werde zum abstrakten Prinzip jeder natürlichen Religion erhoben, die antike Kunst als Maß des Kunstschaffens empfunden, und man „abstrahierte die natürliche Rechtslehre aus der römischen Jurisprudenz“<sup>14</sup>. Überall dort, wo die Rechtslehre jener Epoche von den Formeln der rationalen Ableitung zu konkreten Rechtsinhalten gelangen sollte, ist sie von Grundbegriffen geleitet, die im *ius Romanum* und in der römischen Stoa bereits vorgebildet waren und im dynamischen Prozeß der Rezeption nun die Rechtsordnungen umgestalten. Dilthey sieht dabei deutlich die Sprengkraft eines Denkens, das die Willensautonomie des römischen Vertragsrechts in die Staatslehre überleitet. Denn der Wille, der den Staatsvertrag gebildet hatte, konnte ihn auch wieder auflösen und mußte damit notwendig politische Instabilität für die Zukunft bedingen. So verfallen die Prinzipien der Freiheit der Person, des Gesellschaftsvertrages, der Volkssouveränität seiner Kritik: „Die naturrechtlichen Prinzipien haben die Auflösung der alten Gesellschaft herbeizuführen vermocht, aber sie waren außerstande, eine neue haltbare Ordnung zu bilden . . . Die römische Jurisprudenz löste im Eigentumsrecht, Familienrecht und Staatsrecht, die Einzelperson von ihrem Zusammenhang los, der Vertrag, in welchem Willen souverän zusammenwirken, wurde zur Grundform *aller* rechtlichen Verhältnisse“<sup>15</sup>.

Das historische Bewußtsein als „die große Epoche der Geisteswissenschaften hat nun im Kampf mit dem Begriffssystem des 18. Jahrhunderts den historischen Charakter der Wissenschaften von Wirtschaft, Recht, Religion und Kunst zur Geltung gebracht . . . Eine neue Anschauung der Geschichte erhob sich damit“<sup>16</sup>. Der gültige Ausdruck dieser Wendung des Denkens in der Rechtswissenschaft ist für Dilthey die Gestalt Savignys. Alles Recht entsteht jetzt als Gewohnheitsrecht, durch die Sitte, den Volksglauben, durch die Jurisprudenz, durch innere stillwirkende Kräfte, nicht durch den Willensakt eines Gesetzgebers. Die Wissenschaft „findet“ es. „Aber die Grenze der historischen Schule lag darin, daß sie zur Universalgeschichte kein Verhältnis gewann“<sup>17</sup>. Hegel unternahm diesen Versuch. Die Verschiedenheit war gesehen, aber weder die bildhaften Vergleiche der historischen Schule noch das System der Hegelianer hatten im Sinne Diltheys eine ausreichende erkenntnistheoretische Grundlegung, ganz zu schweigen von einer „Kritik der historischen Vernunft“, gebracht, um die Vergangenheit, als Konstitutiv der Gegenwart, in ihrer Gesamt-

---

<sup>14</sup> VIII, 76.

<sup>15</sup> II, 245.

<sup>16</sup> VII, 97.

<sup>17</sup> VII, 99.



heit, ohne ein von außen herangebrachtes Prinzip, zu erklären. Hier wollte Dilthey nun einsetzen. In der *Einleitung* ist die Situation und seine Absicht auch für die Rechtswissenschaft klar umrissen: „Der Gegensatz des 18. Jahrhunderts, welches die geschichtlich-gesellschaftliche Wirklichkeit in einen Inbegriff von natürlichen Systemen auflöste, die den Einwirkungen des geschichtlichen Pragmatismus unterliegen, und der historischen Schule des 19. Jahrhunderts, welche sich dieser Abstraktion entgegengesetzte, aber trotz ihres höheren Standpunktes, infolge des Mangels einer wahrhaft empirischen Philosophie eine in Begriffen und Sätzen klare und so verwertbare Erkenntnis der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht erreichte, kann nur in einer Grundlegung der Geisteswissenschaften aufgehoben werden, welche den Standpunkt der Erfahrung, der unbefangenen Empirie auch gegenüber dem Empirismus durchführt. Von einer solchen Grundlegung aus können die Probleme, die im Recht hervortreten, sich einer Auflösung nähern: Fragen, die mit der Menschheit selber herangewachsen sind, welche schon im 5. Jahrhundert vor Christo die Geister beschäftigt haben und noch gegenwärtig die Jurisprudenz in verschiedene Heerlager teilen, andere Fragen, welche heute zwischen dem Geist des 18. und dem des 19. Jahrhunderts schweben“<sup>18</sup>.

## 2. Abschnitt: Verstehen und Rechtszusammenhang

Fragen wir nicht nach der Diltheyschen Durchführung jener „Problemauflösung“. Stellen wir die bescheidenere und erfolgversprechendere Frage: Wie ist Rechtswissenschaft als Wissenschaftsdisziplin der Geisteswissenschaften vor dem Hintergrund der von ihm angestrebten Grundlegung der Geisteswissenschaften zu vollziehen?

Man kann bei Dilthey einen primären und einen sekundären Gegenstand der Rechtswissenschaft unterscheiden.

Primär ist der Gegenstand bezeichnet, wenn Dilthey bezüglich einer Abgrenzung der Geisteswissenschaften im *Aufbau* sagt: „Die Geisteswissenschaften sind so fundiert in diesem Zusammenhang von Leben, Ausdruck, Verstehen . . . Eine Wissenschaft gehört nur dann den Geisteswissenschaften an, wenn ihr Gegenstand uns durch das Verhalten zugänglich wird, das im Zusammenhang von Leben, Ausdruck und Verstehen fundiert ist“<sup>19</sup>. Ähnlich heißt es in der dritten Studie zur Grundlegung der Geisteswissenschaften: „Die Geisteswissenschaften bilden *einen* Erkenntniszusammenhang, welcher alle erreichbaren Erlebnisse, wie sie

<sup>18</sup> I, 81, vgl. dazu auch V, 31.

<sup>19</sup> VII, 87.

präsent, erinnert, verstanden, die menschlich-geschichtliche Welt ausmachen, zu gegenständlicher Erkenntnis zu bringen strebt“<sup>20</sup>. Sekundär läßt sich davon dann der Zweckzusammenhang des Normensystems des Rechts aussondern. Darauf zielt die Formulierung, daß das System der Jurisprudenz unterschieden sei „von der Summe der Erlebnisse, in denen Rechtsgeschäfte vollzogen oder richterliche Urteile gefällt werden . . . die Ordnung der Begriffe, in denen diese Erlebnisse zur Erkenntnis gebracht werden, entsteht erst in der Arbeit des Geistes, welche eine zweite geistige Welt aufbaue, die in jener ersten zwar fundiert ist, aber nur durch das Mittel des Verstehens, Urteilens, begrifflichen Denkens . . . geschaffen wird“<sup>21</sup>. Das ist die etwas umständliche Umschreibung dafür, daß die Rechtswissenschaft eine geistige Systematik von rechtlichen Sollenssätzen vor sich hat, und daß dieser Zweckzusammenhang von Begriffen aus geschichtlichen Gemeinschaftsverhältnissen in einem geschichtlichen Vorgang der Abstraktion hervorgegangen ist.

Wir haben bereits gesehen, wie Dilthey die Rechtswissenschaft auf dem Verstehensvorgang beruhen sieht, der als Rückgang auf die geistige Systematik der Imperative als eines geistigen Gebildes von einer nur diesem eigenen Struktur und Gesetzmäßigkeit bezeichnet wird<sup>22</sup>. Dies meint aber nicht einfach ein Einsehen in bestimmte Sachverhalte, eine Art „Deskription“ von gegebenen Imperativen und Tatsachen, sondern den Vorgang der Abschätzung des Wertes, besser: der Bewertung des entgegengetretenen rechtlichen Zweckzusammenhangs. Dies wird deutlich, wenn Dilthey die Aufgabe der Rechtswissenschaft im *Aufbau* im Zusammenhang mit den übrigen Geisteswissenschaften präzisiert. „Die Rechtswissenschaft muß von den einzelnen positiven Rechtssätzen zu den in ihnen enthaltenen allgemeinen Rechtsregeln und Rechtsbegriffen vordringen, schließlich trifft sie auf die Probleme, welche die Beziehung von Wertschätzung, Regelgebung auf diesem Gebiete betreffen. Ist in der Zwangsmacht des Staates der ausschließliche Rechtsgrund der rechtlichen Ordnung zu suchen? Und wenn allgemeingültige Prinzipien im Recht eine Stelle haben sollen, haben sie ihre Begründung in einer dem Willen immanenten Regel seiner Bindung oder in der Wertgebung oder in der Vernunft“<sup>23</sup>? Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem in der gesellschaftlichen Wirklichkeit enthaltenen Zweckzusammenhang des Rechts ist nun der Punkt, in dem die *Bedeutung* dieses Zusammenhangs für das Leben zum *Bewußtsein* gelangt. Rechtswissenschaft ist nicht nur

---

<sup>20</sup> VII, 304.

<sup>21</sup> VII, 307.

<sup>22</sup> Vgl. VII, 85 und hier S. 42.

<sup>23</sup> VII, 5.

eine jener Theorien, „in denen als Tatsachen der gesellschaftlichen Wirklichkeit Güter, Zwecke und Regeln auftreten“<sup>24</sup>. Im Diltheyschen Sinne ist die Theorie aus der Reflexion und dem Zweifel über die Bedeutung dieses Zusammenhangs, „über die Wertung des Lebens, über das höchste Gut, über die überlieferten Rechte und Pflichten entstanden“<sup>25</sup>, und sie ist der geschichtliche Durchgangspunkt, durch den hindurch allein die Bedeutung des Vorgefundenen erfaßt werden kann, um von daher zutreffende „Normen für die Regelung des Lebens zu gewinnen“<sup>26</sup>.

In der *Einleitung* hatte Dilthey von der Durchsetzung echter Empirie bei der Behandlung der rechtswissenschaftlichen Aufgaben gesprochen, in der *Geistigen Welt* spricht er dann von verstehender Psychologie, in der *Weltanschauungslehre* von der Philosophie der Wirklichkeit, aber in allen Fällen geht es dabei um die philosophische Selbstbesinnung auf die Bedingungen des Standorts der wissenschaftlichen Auseinandersetzung. Es war Diltheys Anliegen, die Erkenntnis des Zweckzusammenhangs Recht auf diese Basis zu stellen, ja er spricht geradezu von einer reformatorischen Bedeutung der „Philosophie der Wirklichkeit“. In den Schriften zur *Weltanschauungslehre* ist jene programmatische Stelle enthalten, in der Dilthey die Rechtswissenschaft mit den Prämissen seiner Philosophie ausdrücklich verknüpft hat. Dilthey hatte die Grundgedanken seiner Philosophie bekanntlich an einer Kritik des neukantianischen Intellektualismus sowie des Empirismus, den herrschenden Richtungen seiner Zeit, entwickelt. Suche der Intellektualismus seit Kant ein abstraktes Vermögen der Produktion, eine inhaltslose Form, nämlich das bloße Denken als Ursprungsort des Absoluten in uns, so sei der Empirismus nicht weniger abstrakt. Ihm liege eine verstümmelte, da atomistische, theoretische Auffassung des psychischen Lebens zugrunde. In beiden Fällen gilt: „Ein Mensch, der auf sie eingeschränkt wäre, hätte nicht für einen Tag Lebenskraft“<sup>27</sup>.

Die Sätze, durch welche Dilthey nun einer echten Philosophie der Erfahrung und einer darauf basierenden Rechtswissenschaft die vollständige Grundlegung zu geben erhofft, sind verkürzt folgende:

1. Intelligenz ist nicht vom Einzelindividuum her begreiflich, sondern ein Vorgang in der *Entwicklung* des Menschengeschlechts, das selbst Subjekt des Erkenntniswillens ist.

---

<sup>24</sup> aaO.

<sup>25</sup> aaO.

<sup>26</sup> aaO.

<sup>27</sup> VIII, 175.

2. Sie existiert allein in den Lebensakten, die ebenso die Seiten des Willens und der Gefühle haben, somit als Wirklichkeit nur in der *Totalität der Menschennatur*.
3. Nur durch einen *geschichtlichen Vorgang der Abstraktion* bildet sich das abstrakte Denken, Erkennen, Wissen.
4. Zur vollen Wirklichkeit und Wirksamkeit der Intelligenz gehört auch die *Komponente des Unbedingten* (Metaphysik, Religion).

Im Anschluß an diese vier Prämissen<sup>28</sup> findet sich dann folgende, für unseren Zusammenhang entscheidende Stelle: „Die Philosophie, so verstanden, ist die Wissenschaft des Wirklichen. Jede positive Einzelwissenschaft hat es mit einem Teilinhalt dieser Wirklichkeit zu tun. Ist der Gegenstand der *Jurisprudenz*, der *Ethik*, der *Ökonomie*, nicht dasselbe menschliche Handeln unter verschiedenen Gesichtspunkten? Jede dieser Theorien hat es mit einem Teil, einer bestimmten Seite, Beziehung des Handelns der Menschen und der Gesellschaft zu tun. Und hier ergibt sich die *reformatorische* Bedeutung der Philosophie der Wirklichkeit in bezug auf die positiven Wissenschaften. Indem sie die Beziehungen der abstrakten Tatsachen zueinander in der ganzen Wirklichkeit entwickelt, enthält sie Grundlagen, auf welche diese Wissenschaften sich, von der Isolierung der Abstraktion befreit, entwickeln müssen“<sup>29</sup>. Auf Grund dieser Verknüpfung eröffnet sich für die Rechtswissenschaft ein weites Feld für ein neues Verständnis der Rechtsordnungen. Dilthey ist überzeugt, daß geradezu die Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft in Zukunft wesentlich von der Überwindung der „isolierten Abstraktheit“ und der Hinwendung zu jener Sicht von Intellekt, Begriff und Dasein abhängt, wie sie sich auf der Grundlage obiger programmatischer Sätze entwickeln muß.

Die Beachtung der Standortbedingungen muß bereits beim Begriff einsetzen. Wenn die Rechtswissenschaft für ihre Begriffe und Urteile feste allgemeingültige Grundlagen suchte, so sei diese Suche durch die Tendenz gekennzeichnet, psychologische Grundlegungen gänzlich auszuschneiden, bemerkt Dilthey. Aber indem man die Charybdis der erklärenden Psychologie vermeide, tausche man dafür die Szylla einer öden Empirie ein. Eine Empirie, die darauf verzichte, aus dem *verstandenen* Zusammenhang des geistigen *Lebens* zu begründen, was im Geiste geschehe, sei notwendig unfruchtbar. Mit einer bei ihm so seltenen Leidenschaft betont Dilthey das Enthaltensein der Begriffe im geschichtlichen Zusammenhang. Entsprechend der Terminologie in der *Geistigen Welt* spricht er dabei

<sup>28</sup> Vgl. VIII, 175 und 176.

<sup>29</sup> VIII, 176; siehe auch I, 79.

von Psychologie, meint aber den verstehbaren Zusammenhang einer gemeinsamen geschichtlichen Lebensstruktur, der sich im „psychophysischen Individuum“ realisiert und dieses mit anderen verbindet: „Die Jurisprudenz hat in Begriffen, wie Norm, Gesetz, Zurechnungsfähigkeit psychische Zusammensetzungen vor sich, welche eine psychologische Analyse fordern. Sie kann den Zusammenhang, in welchem Rechtsgefühl entsteht, oder den, in welchem Zwecke im Recht wirksam werden und die Willen dem Gesetz unterworfen werden, unmöglich darstellen, ohne ein klares Verständnis des regelmäßigen Zusammenhangs in jedem Seelenleben . . . die psychischen Tatsachen von Gemeinschaft, Herrschaft und Abhängigkeit. Diese erfordern eine psychologische Analyse . . . Es ist so und keine Absperrung der Fächer kann es hindern: Wie die Systeme der Kultur: Wirtschaft, Recht, Religion, Kunst und Wissenschaft, wie die äußere Organisation der Gesellschaft in den Verbänden der Familie, der Kirche, des Staates aus dem *lebendigen* Zusammenhang der Menschenseele hervorgegangen sind, so können sie schließlich auch nur *aus diesem* verstanden werden . . . Sie enthalten Zusammenhang in sich, weil Seelenleben ein Zusammenhang ist. So bedingt das Verständnis dieses inneren Zusammenhangs in uns überall ihre Erkenntnis. Sie konnten als eine übergreifende Macht über den einzelnen nur entstehen, weil Gleichförmigkeit und Regelmäßigkeit im Seelenleben besteht und eine gleiche Ordnung für die vielen Lebenseinheiten ermöglicht“<sup>30</sup>. Deshalb ist die Erkenntnis des rechtlichen Begriffssystems eben fundiert in der geisteswissenschaftlichen Zusammengehörigkeit von Erlebnis, Ausdruck und Verstehen in dem bereits entwickelten Sinne. Die Rechtswissenschaft ist für Dilthey eine systematische Teilperspektive auf die eine geschichtliche Wirklichkeit, eben jene, die sich auf den Inbegriff erzwingbarer Regeln zur Bestimmung äußerer Handlungen in einer Gemeinschaft bezieht. Es gibt keine isolierte Behandlung der Inhalte eines rechtlichen Zweckzusammenhangs. Weder ist er einfach aus dem überlieferten Material von Gesetzen, Theorien und Einrichtungen ablesbar, noch dürfen irgendwelche geistesgeschichtliche Ideen hineingetragen werden, um eine Wertung zu konstituieren. Nur die universalgeschichtliche Vergleichung ist für Dilthey der Weg; nur von der dauernden Präsenz des universalhistorischen Wissens über den Zustand der gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der eine Erscheinung die andere zu erleuchten vermag, kann das Ziel erreicht werden. Denn es ist „ein einziger Zusammenhang, welcher sich in dem Studium der gesellschaftlichen Wirklichkeit realisiert. Es ist diese Wirklichkeit der geistigen Welt *verschieden angesehen*, die sich als Universalgeschichte

---

<sup>30</sup> V, 147.

und als Inbegriff und Verbindung der systematischen Geisteswissenschaften darstellt“<sup>31</sup>. Für Dilthey „wird sich zeigen, daß die den Geisteswissenschaften eigenen und sie . . . konstituierenden Begriffe . . . in . . . Erlebnissen und schließlich in der Art des Erlebens selbst auf diesem Gebiet fundiert sind“<sup>32</sup>, was sagen soll, daß sie als Explikation eines rechtlichen Verständnisses in den Lebensbezügen eines gemeinsamen Horizontes enthalten sind und von da auch ihre Bedeutung beziehen. Jeder in der Rechtswissenschaft auftretende systematische Begriff hat für Dilthey den Charakter einer fixierten Lebensäußerung. Von daher bekommt Diltheys zeitgenössische Kritik an einem auf Mill, Spencer, Taine aufgebauten Strafrecht ihr ganz spezifisches Gewicht, wenn er sagt: „Dasselbe opfert die im Leben selber enthaltenen Begriffe, welche die klassische Jurisprudenz mustergültig ausgesondert hat, den einseitigen Theorien, welche das Zeitalter bringt und wieder wegnimmt“<sup>33</sup>. Es sei die bleibende Wahrheit des Begriffs der intelligiblen Freiheit Kants, daß die „Freiheit des Anderskönnens“ nichts anderes sei als *der vorstellungsmäßige Ausdruck des unverteilgbaren Bewußtseins von Spontaneität, Lebendigkeit, Verantwortlichkeit* in den Willenshandlungen. Diesem Bewußtsein habe die traditionelle Jurisprudenz in ihren Lebensbegriffen auch die entsprechende Fassung gegeben<sup>34</sup>. Hinter diesen Sätzen steht aber auch die Vorstellung, die Fixierung der im Lebensbezug selbst enthaltenen Begriffe bedürfe einer behutsamen und kontinuierlichen Entwicklung des rechtswissenschaftlichen Systems. Hier wird ein Restbestand der romantischen Rechtsauffassung der Historischen Schule deutlich: das Hinhören auf das Rechtsbewußtsein des Volkes, auf die stillen, innerlich wirkenden rechtsbildenden Kräfte der Zeit, die zur begrifflichen Fassung erhoben werden müssen.

Der aktuelle Zeitbezug des Diltheyschen Programms einer Begründung der Rechtswissenschaft auf der neuen philosophischen Totalerfahrung von Leben und Geschichte lag in dem damit notwendig verbundenen Angriff

<sup>31</sup> VII, 308.

<sup>32</sup> VII, 310.

<sup>33</sup> V, 192.

<sup>34</sup> Vgl. aaO. Siehe auch die einengende Deutung der „Lebensbegriffe“ bei BOLLNOW, aaO., S. 37.

In dieser Auffassung liegt der bewußte Gegensatz Diltheys zu Ihering, wo die Rechtsbegriffe schließlich Produkte äußerer Relationen werden. So schrieb er an York: „Ihering ist ja nach dem, was man hört, in die Mördergrube des deutschen Darwinismus gefallen. Aus Egoismus Gesetze, aus Anpassung derselben an die gesellschaftlichen Bedürfnisse ihre Entwicklung, aus diesen tatsächlichen Gesetzen das Rechtsgefühl: wenn das wirklich der darwinistisch-naturrechtliche Kern der schönen dicken Hülse ist, so ist wieder einmal ein schöner Verstand totgeschlagen“ (Briefwechsel mit YORK, S. 3).

auf die herrschende positivistische Begriffsjurisprudenz. Repräsentativ für den Glauben an die Lösung aller Rechtsfragen durch logische Deduktion aus den zu Axiomen erhobenen Rechtssätzen eines in sich geschlossenen, ohne lebendigen Bezug auf das Leben geschauten Rechtssystems war noch P. Labands Vorwort zum „Staatsrecht des Deutschen Reiches“<sup>35</sup>. Der Blick auf die praktischen Bedürfnisse und Zwecke des Rechtsinstituts ist verboten, „man kann die wesentlichen Merkmale eines jeden Rechtsbegriffes präzise und vollständig feststellen, ohne ein Wort über den Zweck des Rechtsinstituts hinzuzufügen“<sup>36</sup>. Dahinter stand nicht nur eine verkürzte Auffassung des Rechtes, sondern des Menschen selbst. Als Methode der Rechtsfindung kann sie seit Ph. Hecks gründlicher Durchbildung der Interessenjurisprudenz theoretisch als überwunden gelten<sup>37</sup>. Wenn das auch nichts mit einer Rechtsauffassung auf der Basis der Diltheyschen Philosophie der Erfahrung zu tun hat, so ist zumindest der Blick auf die Lebensumstände des konkreten Menschen wieder frei geworden.

Dagegen erweist in der Rechtssoziologie der Gegenwart die von Dilthey als atomistisch kritisierte Auffassung des Empirismus vom menschlichen Leben ihre alte Virulenz. Der ganz überwiegende Teil der zeitgenössischen deutschsprachigen Vertreter der empirischen Soziologie<sup>38</sup> proklamiert nicht nur die Befreiung von allen philosophischen Vorurteilen für ihre Wissenschaft, sondern versteht sich selbst als Schlüsselwissenschaft der Rechtswissenschaft<sup>39</sup>. Die damit verbundenen Probleme sollen hier nicht einmal gestreift werden. Es geht auch nicht um die möglicherweise leichte Entlarvung der Vorstellung einer von allen philosophischen Vorurteilen freien Soziologie als des ungeheuerlichsten philosophischen Vorurteils der Vertreter dieser Wissenschaft. Es geht um den einfachen Hinweis, daß der Mensch der modernen Soziologie, das heißt der „Träger sozial vorgeformter Rollen“, genau jener Homunkulus ist, dem Dilthey nicht einen Tag Lebenskraft zusprechen konnte<sup>40</sup>. Der homo sociologicus, der im homo oeconomicus und im „psychological man“ Vorbild und

---

<sup>35</sup> LABAND, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. 1887.

<sup>36</sup> Archiv des öffentl. Rechts; II, 187, 317.

<sup>37</sup> HECK, Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, Tübingen 1932.

<sup>38</sup> Repräsentativ dafür: GURVITSCH, Grundzüge der Soziologie des Rechts, Neuwied 1960; GEIGER: Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts, Kopenhagen 1947; mit Vorbehalt auch DAHRENDORF, Homo Sociologicus, 3. Aufl., Köln und Opladen 1961.

<sup>39</sup> So kennt zum Beispiel der unter dem Einfluß dieser Richtung entworfene Gründungsplan für die Universität Konstanz nur eine in die sozialwissenschaftliche Fakultät integrierte beschränkte Zahl von Lehrstühlen für Rechtswissenschaft.

<sup>40</sup> Vgl. VIII, 175 und hier S. 71, 72.

Gegenbild besitzt, kann nicht Leitbild einer Rechtswissenschaft werden, die mit der Einsicht Diltheys, daß das Recht und mithin die Rechtswissenschaft nur eine besondere Sicht auf die Totalität menschlich-geschichtlichen Lebens ist, ernstzumachen bereit ist. Will man den ganzen Menschen im Sinne Diltheys zum Leitbild, gibt es hier keine Kompromisse.

## § 5 Naturrecht

„Alle Geisteswissenschaften beruhen auf dem Studium der abgelaufenen Geschichte, bis zu dem in der Gegenwart Bestehenden als Grenze dessen, was über den Gegenstand Menschheit in unsere Erfahrung fällt.“<sup>1</sup> In dieser Fassung ist die Fragwürdigkeit dessen, was man mit dem schillernden Begriff *Naturrecht* umfaßt, bereits ausgesprochen. Dilthey bezeichnet das Problem des Naturrechts als das einer Möglichkeit, Regeln für menschliches Handeln aus einem diesem Handeln übergeordneten Prinzip zu gewinnen. „Können wir so in die geschichtliche Relativität eindringen und irgendwo für das Handeln einen festen Ansatzpunkt gewinnen?“<sup>2</sup>

Als Dilthey in der *Einleitung* das Korrelativverhältnis von Selbst und Welt zu entwickeln begann, das sich in dem Satz konkretisiert: „Seine (sc. des Menschen) ganze Inhaltlichkeit ist nur eine inmitten der umfassenden Inhaltlichkeit des Geistes in der Geschichte und Gesellschaft . . . den Menschen, wie er abgesehen von der Wechselwirkung in der Gesellschaft, gleichsam vor ihr ist, findet sie (sc. die Psychologie) weder in der Erfahrung noch vermag sie, ihn zu erschließen“<sup>3</sup>, war die isolierte Betrachtung des Individuums als *faktischer* oder *logischer* Anknüpfungspunkt einer Rechtsanalyse *vor* der gesellschaftlich-geschichtlichen Wirklichkeit radikal abgelehnt. Die wirkliche Lebensrealität haben wir nur im jeweiligen geschichtlichen Ineinander und Miteinander von Einzelperson und Gesellschaft, von subjektivem und objektivem Geist vor uns. Dilthey ist denn auch sofort in diesem Zusammenhang zu einer Abweisung der Gesellschafts- und Staatslehren sowohl Platons und der griechischen Sophistik als auch des Aristoteles, sowie aller auf diesen Basen wurzelnden Naturrechtssysteme gelangt. Fehler ersterer sei, das Ganze (Gesellschaft, Staat) aus einer bestimmten Vorstellung von den Teilen (Einzelpersonen) zu konstruieren, Fehler letzterer, aus einer bestimmten

---

<sup>1</sup> VII, 278.

<sup>2</sup> IX, 181.

<sup>3</sup> I, 30.



Vorstellung vom Ganzen die Teile zu bilden. „Der Mensch als eine der Geschichte und Gesellschaft voraufgehende Tatsache ist eine Fiktion der genetischen Erklärung.“<sup>4</sup> Inwieweit diese Charakterisierung zutrifft, kann hier durchaus dahinstehen. Jedenfalls geht die These Diltheys dahin, daß die Einseitigkeit jeder Richtung immer wieder bekämpft worden sei, durch eine entsprechende Einseitigkeit der Gegenrichtung. Die Bedeutung der Systeme liegt dabei für Dilthey in ihrer Dialektik. „Nur durch den geschichtlichen Gegensatz haben diese Versuche, die Einheit der Individuen in der Gesellschaft einem Begriff unterzuordnen, eine vorübergehende Berechtigung.“<sup>5</sup> Aber abgesehen von dieser dialektischen Durchgangsfunktion haben die traditionellen Naturrechtslehren unreduzierbare Wahrheiten auszudrücken versucht. „Die Wechselwirkung der Individuen scheint zufällig und unzusammenhängend . . . Aber in Wirklichkeit wird eben vermittelt dieser Wechselwirkung der einzelnen Individuen, ihrer Leidenschaften, ihrer Eitelkeiten, ihrer Interessen der notwendige Zweckzusammenhang der Geschichte der Menschheit verwirklicht.“<sup>6</sup> Der in der Geschichte so entgegnetretende Zweckzusammenhang des Rechts, jener Inbegriff erzwingbarer Regeln zur Bestimmung äußerer Handlungen, in dem sich eine geschichtliche Auffassung von den Werten und ihrer Abstufung in der Gesellschaft, ihre regelhaften Formen, zur Gestaltung sozialen Lebens objektiviert, wird aber nun nicht einfach durch einen souveränen Gesamtwillen geschaffen. „Der Staat schafft nicht durch seinen nackten Willen diesen Zusammenhang, weder in abstracto, wie er in allen Rechtsordnungen gleichförmig wiederkehrt, noch den konkreten Zusammenhang in einer einzelnen Rechtsordnung. Das Recht wird in dieser Rücksicht nicht gemacht, sondern gefunden. So paradox es lautet: Dies ist der tiefe *Gedanke des Naturrecht*.“<sup>7</sup> Der Satz, daß Recht nicht gemacht, sondern gefunden wird, kann nun leicht mißverstanden werden, als stecke dahinter die Vorstellung eines zur jeweiligen Kulturlage relativen Naturrechts mit wechselndem Inhalt. Aber das meint Dilthey gerade nicht. Es hieße ja das Recht nicht mehr als Korrelat von Gesamtwillen und Rechtsbewußtsein begreifen, sondern bestimmte Rechtsinhalte als in der Kulturlage vorgegeben betrachten, die vom Gesamtwillen getroffen werden müßten. Die Korrelativität wäre damit zerrissen. Was für Dilthey hinter jedem Naturrechtssystem steckt, ist das Bewußtsein, daß jede konkrete Rechtsordnung etwas enthält, was vom Willen des Staates unterschieden werden muß und niemals als sein Produkt ver-

---

<sup>4</sup> I, 31.

<sup>5</sup> aaO.

<sup>6</sup> I, 53.

<sup>7</sup> I, 78 (Sperrdruck des Verfassers).

standen werden kann. „Bildete so das Naturrecht den Gedanken eines Zweckzusammenhangs im Recht aus, welchem gemäß dasselbe ein System ist — mochte es nun diesen als einen göttlichen oder einen natürlichen Zusammenhang fassen — so unterschied es von ihm naturgemäß das, was der Wille des Verbandes hinzugefügt hat.“<sup>8</sup> Aber dieses Hinzufügen ist mehr als nur eine Verleihung der Positivität im Sinne der Durchsetzbarkeit für vorgegebene relative Naturrechtseinhalte. Wenn Dilthey daher formuliert: „Das Rechtsbewußtsein wirkt im Vorgang der Entstehung und Aufrechterhaltung der Rechtsordnung mit dem organisierten Gesamtwillen zusammen“<sup>9</sup>, so wird dies bereits deutlich. Entsprechend der bereits entwickelten Deutung des „Rechtsbewußtseins“ bei Dilthey heißt das, daß die Inhalte einer positiven Rechtsordnung der objektive Niederschlag im Rechtsbewußtsein bis zu einem gewissen Grade innerlich gleichgerichteter, diesen Gesamtwillen bildenden und ihm unterworfenen Individuen sind<sup>10</sup>. So ist es nur folgerichtig, wenn Dilthey fortfährt: „die Konzeption des Naturrechts wurde dadurch fehlerhaft, daß dieser Zweckzusammenhang im Recht losgelöst von seinen Beziehungen . . . zur äußeren Organisation der Gesellschaft betrachtet und in eine Region jenseits der geschichtlichen Entwicklung versetzt wurde . . . Dies *Problem*, welches sich *das Naturrecht stellte*, ist *nur lösbar im Zusammenhang der positiven Wissenschaften des Rechts*“<sup>11</sup>.

Der komplexe Sachverhalt, der sich hinter dem Begriff Rechtsbewußtsein bei Dilthey verbirgt, muß nun in der geschichtlichen Wirklichkeit keineswegs immer mit dem Gesamtwillen konform gedacht werden. Er kann die positive Rechtsordnung übergreifen, ja sich ihr entgegenstellen. Das ist ja der Sinn des Satzes, daß Rechtsbewußtsein im Vorgang der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung mitwirke. Aber dieses sich eventuelle Entgegenstellen ist ein Vorgang in der Rechtsentwicklung selbst; im gewissen Sinne liegt darin gerade die Veränderlichkeit ihrer Imperative. Daher ist der Sachverhalt, den Rechtsbewußtsein meint, für Dilthey eine durchaus prärechtliche Größe<sup>12</sup>, denn: „Die Tragweite der Tatsachen der Rechtsüberzeugungen und der mit ihnen verbundenen . . . psychischen Regungen . . . kann nur soweit reichen, die Existenz eines Bestandteils in der menschlichen Natur zu erweisen, auf welchem der Charakter des Rechts als eines Selbstzwecks beruht . . . keine Argumentation kann die

---

<sup>8</sup> I, 78.

<sup>9</sup> I, 79.

<sup>10</sup> Vgl. hier S. 53.

<sup>11</sup> I, 79.

<sup>12</sup> Daran ändert auch nicht, daß der Begriff oft in Verbindung mit den Begriffen Gewohnheitsrecht und Völkerrecht auftritt; vgl. I, 55 und 80.

Tragweite haben, die Existenz eines von der äußeren Organisation der Gesellschaft unabhängigen Rechts zu erweisen“<sup>13</sup>.

Diese Darlegungen über das Verhältnis Diltheys zu Naturrecht und Rechtserzeugung haben als ein zweites deutlich gemacht, daß für Dilthey die Rechtsbildung eine zwingende Folge menschlicher Sozialität ist und an ein Vermögen im Menschen anknüpft, ohne das die Entstehung eines rechtlichen Zweckzusammenhangs nicht denkbar ist. Das deutet der Satz der *Ethik* an, solange es Willen gebe, die Werte erstrebten und in Verhältnissen stünden, gebe es auch Gesetzlichkeit<sup>14</sup>. Aber woher es kommt, daß der Mensch immer auch schon in seiner Sphäre lebt, in der er sich von etwas betroffen weiß, das mit dem Begriff Recht umfaßt wird, auf dieses sozusagen dahinterliegende X, läßt sich nicht zurückgehen. Dilthey hat derartige Versuche einmal als problematisches, psychologisches Raisonnement bezeichnet<sup>15</sup>. Weshalb der Mensch normative Bindungen seines Lebens notwendig nicht nur aus jener Sphäre von Ineffabilität bezieht, sondern ebenso aus jener Sphäre von Gemeinsamkeit, die für ihn selbst eine prä-existente Größe ist, die er weder selbst hervorgebracht hat, noch als Einzelner jemals in ihrer Gesamtheit im Bewußtsein völlig erleben können, „das ist uns eben nicht als Wirklichkeit gegeben. Es gehört zu den vielen Grenzüberschreitungen der erklärenden Psychologie, daß sie sich mit ziellosen Vermutungen hierüber beschäftigt“<sup>16</sup>. So bleibt das rechtsbildende Vermögen für Dilthey nur eine Konstruktion für eine formale Potenz im Menschen. Aktualisierung, Ausgestaltung, Vollzug aber sind geschichtlich, wobei geschichtlich eben nicht heißt, daß ein fester Typus der Menschennatur mit einem herauslösbaren Kern bestimmter Inhaltlichkeit mitten in der geschichtlichen Vielfalt der Lebensformen sich aktualisiert. „Sonach hat das Naturrecht in sich dauernde Wahrheit. Im Menschen ist nach ihm ein rechtsbildendes Vermögen. Dieses besteht aus der Fähigkeit der Person, Verbindlichkeiten einzugehen und zu halten, aus der Geselligkeit solcher selbstwertigen, rechtsfähigen Personen, aus ihrer Ausstattung mit einer Sphäre, über welche ihnen Verfügung zusteht und wäre es auch nur ihr eigener Leib. Aber auf dieser Grundlage wird jedes Rechtszeitalter in der Rechtsbildung von einem Naturrecht geleitet, das in den Beziehungen zwischen selbstwertigen Personen, dem Verhältnis ihrer Leistungen, ihrer Verwebung in Funktionen gegründet — *geschichtlich* ist.“<sup>17</sup> Was Dilthey hier als „Naturrecht“ bezeichnet, das in

<sup>13</sup> I, 80.

<sup>14</sup> Vgl. X, 82.

<sup>15</sup> Vgl. VII, 284.

<sup>16</sup> aaO.

<sup>17</sup> X, 103.

den Beziehungen der Personen gründet und geschichtlich ist, das ist eben die konkrete geschichtliche, objektive Wertwelt, aus der heraus sich Recht bildet, die in seine Inhalte eingeht und diese im geschichtlichen Prozeß auch verändert. Um die philosophische Aufklärung der Strukturen dieser Wertwelt geht es ihm allein. Sie ist es auch, die in den Blick genommen werden sollte, als Dilthey die Entstehungsgeschichte des Allgemeinen Landrechts Preußens schrieb.

Dilthey hat hier an einem geschichtlichen Beispiel den Zusammenhang zwischen den Akten der Gesetzgebung und dieser Wertwelt entwickeln wollen. „Diesen Zusammenhang aufsuchen heißt: Recht verstehen.“<sup>18</sup> Wenn daher als das Wesen des Rechts dort bezeichnet wird, daß der Wille des Staates das Dauernde und Allgemeine an ihm als Macht gegenüber den Normadressaten herausstelle und auf diese Weise seinen Geist ausdrücke, dann ist das nicht in abstracto gesprochen. „Die Lebensverhältnisse, die das Recht regelt, sind gegründet in den Bedürfnissen der Individuen, der Kultursysteme, der Organisationen . . . und wie nun die Lebensverhältnisse konkret, individuell historisch bestimmt sind, muß auch das Recht, das sie regelt, ein historisches sein — gebunden an ein bestimmtes Gemeinwesen, sein wirtschaftliches Leben, seine soziale Gliederung, die ihm eingeordneten Gemeinschaften.“<sup>19</sup> Sofern das Recht die sozialen Bedürfnisse und Zwecksetzungen der gegebenen Wertwelt trifft, ihnen entspricht, realisiert es sie „vollständig“. Wertwelt und Recht harmonisieren dann in weitem Maße<sup>20</sup>. Und doch transzendiert die Schrift des späten Dilthey über das ALR die eigene Position dann in gewisser Weise. Durch die historische Vernunft belehrt, glaubt Dilthey in jedem Recht allgemeine in der Vernunft und in der Natur der menschlichen Verhältnisse liegende Rechtsstrukturen herauslösen zu können. „Eigentum, Vertrag, Ehe, religiöse Gemeinschaften, Staat, Verbrechen und Strafe kehren überall wieder. Sie haben gewisse gemeinschaftliche Bestimmungen (die ihre Einheit ausmachen), denen überall Elemente der Rechtsregeln *entsprechen*. Hierin liegt die Wahrheit des Naturrechts.“<sup>21</sup> Es ist nun nicht recht einzusehen, wie sich eine derartige Aussage folgerichtig auf der Basis des Diltheyschen Geschichtsbildes entwickeln kann. Hier ist Geschichte, um es kurz auszudrücken, eben nicht als Existenzial gefaßt, sondern im Gegenteil als Feld, auf dem sich unter verschiedenen klimatischen, sozialen, kulturellen, machtpolitischen Faktoren ein Kern von fester Inhaltlichkeit menschlicher Vernunft und Natur hinter akzi-

---

<sup>18</sup> XII, 132.

<sup>19</sup> aaO.

<sup>20</sup> Vgl. aaO.

<sup>21</sup> aaO.

dentiellen Variationen verbirgt. Hier expliziert Geschichte Recht nicht mehr, sondern variiert es.

Dilthey hat im *Aufbau* im Anschluß an die Frage nach einem allgemeinen Maßstab, nach unbedingten Normen, Werten, Zwecken, versichert: „Die Geschichte selbst realisiert Sätze, deren Geltung aber aus der Explikation der im Leben enthaltenen Verhältnisse entspringt“<sup>22</sup>. Das heißt, daß sich in der geschichtlichen Entwicklung Maßstäbe von einer bestimmten Inhaltlichkeit bilden und um Anerkennung ringen, deren Maßstabcharakter aber nur verständlich und bedeutsam ist durch ihre Beziehung auf eine konkrete historische Struktur. Aber Dilthey fährt fort: „Ein solches ist die Verbindlichkeit, die im Vertrag beruht, und die Anerkennung der Würde und des Wertes in jedem Individuum, angesehen als Mensch. Diese Wahrheiten sind allgemeingültig, weil sie an jedem Punkte der geschichtlichen Welt eine Regelung möglich machen“<sup>23</sup>. Auch hier wird also die historische Vernunft zur Eidshelferin des rationalen Kalküls gemacht, daß die geschichtliche Wertwelt, welche Vertragsverbindlichkeit und Rücksicht vor dem Selbstwert der menschlichen Person impliziert, damit gleichzeitig die allgemeingültige rationale Möglichkeit einer Regelung menschlicher Verhältnisse aufzeigt. Dilthey hat in dieser Fassung — wohl unbeabsichtigt — gleichzeitig sehr genau die zwei entscheidenden Konstitutionsprinzipien seiner eigenen geschichtlichen Rechtsstruktur deutlich herausgehoben, nämlich das auf dem römischen Recht basierende Vertragsdenken, in dem sich zwei auf diesem Gebiet souveräne rechtliche Willensträger gegenüberstehen, und das unter dem Begriff der Menschenwürde chiffrenhaft faßbare, seit 1789 zum politischen Programm gewordene Substrat des rationalen Naturrechts der Aufklärung.

---

<sup>22</sup> VII, 262.

<sup>23</sup> aaO.